

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Oktober 1927.

Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Ist für Deutschland eine Postsparkasse notwendig oder wünschenswert?

Von Dr. Riesser, M. d. R.

Das Steuervereinheitlichungsgesetz.

Von Prof. Dr. Preyer, M. d. R., Königsberg i. Pr.

New Yorks und Londons Kampf um die finanzielle Hegemonie in der Welt.

Von Dr. Walter Flemmig, Düsseldorf.

Liegt in der Begebung einer Tratte auch die handelsübliche Uebertragung der Forderung?

Von Rechtsanwalt Heinrich Richter, Berlin-Wilmersdorf.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grünwald): Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse vom Oktober 1926 bis September 1927. (Schluß.)

Ist für Deutschland eine Postsparkasse notwendig oder wünschenswert?

Von Dr. Riesser, M. d. R.

Im Jahre 1885 wurde von dem damaligen Staatssekretär Stephan ein Gesetzentwurf, wonach in Deutschland Postsparkassen eingerichtet werden sollten, im Reichstage eingebracht und damit die vor langen Jahren, zuerst schon im Jahre 1868, gegebene Anregung gleichen Inhalts wieder aufgenommen. Der Entwurf von 1885 ist im Reichstage hauptsächlich durch den Widerstand der Sparkassen zu Fall gebracht worden, die Frage selbst ist aber in den letzten Jahren von 1924 ab im Reichspostministerium wiederholt zur Erörterung gelangt, wobei sich der sogenannte Vereinfachungsausschuß der Post für die Einführung der Postsparkassen ausgesprochen hat.

Am 14. Juli 1927 hat dann der Oberpostinspektor und Reichstagsabgeordnete Morath unter der Ueberschrift: „Braucht Deutschland eine Postsparkasse?“ im Berliner Rundfunk einen Vortrag gehalten, der zur Bejahung dieser Frage gelangte. Es sei unverständlich, daß, während fast alle Kulturländer blühende Postsparkassen besäßen, gerade Deutschland, das auf dem Gebiete des Postwesens der Lehrmeister der Welt sei, den Postsparkassendienst nicht kenne. Deutschland stehe sogar mit nur einer Sparkassenstelle auf 62,25 qkm am schlechtesten da unter allen Kulturstaaten, weil schon im Jahre 1907 in England eine Sparkassenstelle auf 10,51, in Belgien eine auf 22,8, in Holland eine auf 23,49, in Frankreich eine auf 46,45, in Oesterreich eine auf 47,42 qkm gekommen sei. Erst dann folge in weitem Abstände Deutschland, hinter dem allein noch Rußland stehe, mit einer Sparkassenstelle auf 62,25 qkm. Würde heute jede Postanstalt in den Dienst des Sparwesens gestellt, so würden mit einem Schlage 46 744 Annahme- und Auszahlungsstellen geschaffen, d. h. es werde dann je eine Postsparkasse auf 10,02 qkm entfallen. Dabei sind freilich die rund 22 000 Kreditgenossenschaften ganz vergessen, die wie die Sparkassen der Erhöhung des Spartriebs und der Spargelder des Mittelstandes einen großen Teil ihrer Arbeit widmen.

Trotzdem ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Gedanke der Schaffung von Postsparkassen zunächst sehr bestechend wirkt und daß bei einem harmonischen Zusammenwirken unserer in starker Entwicklung begriffenen Sparkassen und Genossenschaften mit der Postsparkasse

ein großes Anschwellen der Sparkapitalien wahrscheinlich ist, während zugleich, wie eine Denkschrift des Geh. Oberpostrats Fischer vom Jahre 1878 ausdrücklich erklärte, eine starke Vermehrung der Betriebsfonds der Reichspost und eine große Förderung finanzieller Operationen zu Gunsten des Reichs in Aussicht steht. Es ist auch Tatsache, daß in einer Reihe ausländischer Staaten Postsparkassen, und zwar vielfach mit sehr guten Ergebnissen, errichtet wurden. Aber es waren ganz verschiedene Anlässe, aus denen in anderen Ländern Postsparkassen begründet worden sind, worauf vor allem Dr. Carl Roscher²⁾ aufmerksam gemacht hat. So erfolgte 1861 in England die Gründung der Postsparkassen zur Rettung aus dem gewaltigen Defizit, welches durch unvorsichtige und ungetreue Verwaltung vieler Privatsparkassen entstanden war, und nur dadurch ist Gladstones von Morath zitiertes Wort verständlich, daß seit Aufhebung der Kornzölle dem englischen Volke kein größeres Geschenk geworden sei, als die Postsparkasse. Ebenso erfolgte in den U. S. A. eine große Zahl von Zusammenbrüchen lokaler Sparkassen und deshalb die Gründung von Postsparkassen. In Belgien war neben Zusammenbrüchen der lokalen Sparkassen auch die völlig unzureichende Entwicklung der letzteren die Ursache der Errichtung von Postsparkassen (1863—1870). In Italien brachten die Sparkassen so geringe Ergebnisse, daß noch im Jahre 1872 Dreiviertel der italienischen Bevölkerung ohne Sparkassen gewesen sind, und in Holland bestanden noch im Jahre 1880 für eine Bevölkerung von rund 4 Millionen nur 27 Sparkassen von geringem Umfange. In Frankreich aber war schon vor Errichtung von Postsparkassen „die Anlage der Spargelder bei der Sparkasse vorgeschrieben“, so daß nur die unmittelbare Annahme der Spargelder bei den Staatspostanstalten zur staatlichen Verwaltung der Spargelder hinzutrat. In Oesterreich bestanden noch 1883 lediglich 8 große Sparkassen, auf welche die Hälfte der gesamten Spareinlagen entfiel, und die Benutzung der bestehenden Sparkassen war noch im Jahre 1871 in Preußen dreimal, in Bayern und Sachsen fünfmal bequemer, als in Oesterreich. Es herrschte also in Oesterreich damals der größte Mangel an Sparstellen und es haben dort noch im Jahre 1883 fehlende oder schlechte Spareinrichtungen und unverständige oder ungetreue Verwaltung den Anlaß zur Gründung von Postsparkassen gegeben. In Deutschland hat man früher für die Notwendigkeit einer Errichtung von Postsparkassen Gründe angeführt, die jedenfalls schon lange Zeit nicht mehr zutreffend sind. So kann heute von einer mangel-

¹⁾ Blätter f. Genossenschaftswesen 74. Jahrg. S. 546 (v. 26. August 1927).

²⁾ „Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland“ 1885, S. 2—12.

haften, also zu wenig Stunden umfassenden Offenhaltung der Sparkassen für die Einleger und von einer zu geringen Zahl von Nebenstellen der Sparkassen jedenfalls generell kaum noch gesprochen werden. Auch sind gewisse früher geforderte Verbesserungen, so die Einrichtung gesperrter Sparkassenbücher, die Annahme von Spareinlagen ohne Vorlegung des Sparbuchs, die Einführung von Sparmarken und die Schaffung der Freizügigkeit, d. h. der Übertragbarkeit der Spareinlagen von einer Sparkasse zur anderen³⁾, sowie die Ermöglichung der Verfügung über die Sparguthaben durch Ausbau des kommunalen Giroverkehrs, teils schon eingeführt oder in die Wege geleitet, teils können sie ohne Zweifel leicht eingeführt werden. Es ist also heute und meist schon, wie auch Roscher hervorhebt, seit längerer Zeit der Vorwurf wenigstens im allgemeinen nicht begründet, daß die deutschen lokalen Sparkassen für die Förderung ihres wesentlichsten Zwecks, der Stärkung des Spartriebs und der Spareinlagen der Minderbemittelten, keine ausreichende Vorsorge getroffen hätten. Aus solchen Erwägungen heraus haben sich denn auch sowohl die Sparkassen wie die Genossenschaften 1885, als der „Entwurf eines Gesetzes betr. die Einrichtung einer Postsparkasse“ dem Reichstage vorgelegt wurde, und schon vorher aufs schärfste — m. E. mit vollem Recht — gegen die Errichtung von Postsparkassen ausgesprochen. Es geschah dies in letzter Zeit besonders in Eingaben des Deutschen Sparkassenverbands und des Deutschen Genossenschaftsverbands an den Reichspostminister und in Artikeln ihrer offiziellen Organe, der „Sparkasse“ Jahrgang 1924 Nr. 1150 vom 3. April 1924 Seite 194 und der „Blätter für Genossenschaftswesen“, 71. Jahrgang Seite 141, welche eine in einer Sitzung des Gesamtausschusses des Genossenschaftsverbandes gefaßte ausführlich begründete Entschließung vom 22. März 1924 mitteilten. Hier wurde namentlich ausgeführt, daß seit 1884 insbesondere das kommunale Sparkassenwesen bedeutend ausgebaut, die Zahl der Sparstellen und Amtsstunden erheblich vermehrt, eine Reihe von Einrichtungen zur Förderung und Erleichterung des Sparens geschaffen, die Annahme von Spareinlagen ohne Vorlegung des Sparbuchs ermöglicht, die Verfügung über das Sparguthaben durch Ausbau des kommunalen Giroverkehrs und anderer Maßnahmen in größtem Umfange erleichtert worden sei.

Auf der anderen Seite wurde dargelegt, daß in den Zeiten, in welchen die Geldentwertung den Anlagewerten der Sparkassen und den ihnen anvertrauten Spargeldern die schwersten Verluste zugefügt habe, sich die deutschen Sparkassen nur sehr schwer hätten über Wasser halten können und daß sie erst seit der Stabilisierung der Währung und der erst dadurch wieder ermöglichten Hebung des Sparsinns und der Spartätigkeit der Bevölkerung langsam ihren Wiederaufbau hätten betreiben⁴⁾ und nur nach und nach die Kapitalbildung hätten fördern können. In diesen langsam fortschreitenden Prozeß der Kapitalbildung aber würde die Errichtung von Postsparkassen derart lähmend eingreifen, daß namentlich manche kommunalen Sparkassen gezwungen werden könnten, ihren Betrieb einzustellen⁵⁾, schon um ihre Garantieverbände nicht in die Gefahr zu bringen, starke Zuschüsse zu leisten. Niemals aber könnten die Postsparkassen einen vollen Ersatz der Sparkassen, speziell der kommunalen Sparkassen bieten, schon deshalb nicht, weil die Postsparkassen nie das notwendige persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Sparer und der Sparkasse herstellen könnten, so daß man die Postsparkassen mit Recht nur als Annahmestellen, aber nicht als Werbestellen gelten lassen will.

³⁾ Roscher a. a. O. S. IV ist allerdings der Ansicht, daß hierfür nach den bisherigen Erfahrungen in Deutschland kein allgemeines Bedürfnis vorliege.

⁴⁾ Man darf aber auch nicht vergessen, daß das Reich Zuschüsse zur Besoldung der Beamten der Sparkassen gewährt hat.

⁵⁾ In Holland ist dies infolge der Errichtung der Postsparkasse bei 23 Sparkassen eingetreten. (Vgl. Dr. Weller in der „Sparkasse“ 47. Jahrg. Nr. 16 v. 15. 8. 27 S. 420.)

Die Genossenschaften ihrerseits wiesen noch besonders darauf hin, daß, wenn man die bisherigen Kanäle für den Geldzufluß aus dem Mittelstande bei den Kreditgenossenschaften abgrabe, sie den bisher den kleinen Leuten und den Angehörigen des selbständigen Mittelstandes in Gewerbe und Landwirtschaft gewährten Kredit zum Schaden der Gesamtwirtschaft nicht mehr würden gewähren können. Diesen Darlegungen, die man kaum als übertrieben wird bezeichnen können, ist noch folgendes hinzuzufügen:

Während Sparkassen und Genossenschaften bisher (in Verbindung mit Hypothekenbanken und anderen Unternehmungen) dem Mittelstand eine vielfach erwünschte Gelegenheit zur Erlangung hypothekarischer Darlehen gaben, also auch dem Realkredit in nicht unerheblichem Umfange dienten, konnte eine gleiche Förderung des Realkredits in Mittelstandskreisen durch die auf einen solchen Geschäftszweig nicht eingerichteten Postsparkassen nicht erwartet werden. Roscher (Seite VI) weist zu diesem Punkte mit Recht darauf hin, daß England, Frankreich, Oesterreich, Holland und Schweden sogar überhaupt darauf verzichtet hätten, Postsparkassengelder gegen Hypothek auszuleihen.

Bei einer rein sachlichen Prüfung der Frage tritt aber den von den Sparkassen und Genossenschaften gemachten Darlegungen noch eine Reihe von Erwägungen allgemein wirtschaftspolitischer Natur hinzu:

Es kann und darf nicht Aufgabe des Reiches sein, volkswirtschaftlich notwendigen und durch öffentliche, halböffentliche und private Unternehmungen bereits ausreichend vertretenen Einrichtungen, wie Sparkassen, Genossenschaften und privaten Bankinstituten, als mächtigster Konkurrent, die Erfüllung ihrer Aufgaben und vielleicht sogar ihre Existenz zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen. Es ist am wenigsten Sache des Staates, dadurch, daß es den Postsparkassen vielleicht wirklich in größerem Umfange gelingt, auch die kleinen Sparer an sich zu ziehen und von den Sparkassen und Genossenschaften wegzuziehen, diese geradezu zu zwingen, sich nicht mehr auf ihr eigentliches Gebiet, die Verwaltung der Einlagen der minder bemittelten Volkskreise, zu beschränken und in immer höherem Maße zu Banken zu werden. Das würde zugleich bedeuten, daß durch die eigene Tätigkeit des Reiches die Sparkassen und Genossenschaften geradezu angetrieben würden, einerseits wieder den schärfsten Konkurrenzkampf, besonders gegen die Provinzbanken und Provinzbankiers, zu führen und andererseits immer gewagtere Geschäfte im Interesse der Erzielung eines Reingewinnes abzuschließen und so den Charakter gemeinnütziger Institute immer mehr zu verlieren.

Man wird daher bei erneuter Erwägung auch jetzt nicht dazu gelangen können, den Gedanken der Gründung von Postsparkassen zu begrüßen, zumal diese ohne Zweifel auch durch Steuer- und andere Privilegien von vornherein eine besonders günstige Stellung im Wettbewerb einnehmen würden. Auch ist nach den gemachten Erfahrungen keine Gewähr dafür vorhanden, daß die den Postsparkassen zufließenden Mittel ohne jede Bevorzugung und namentlich ohne politische und Parteirücksichten weitergegeben werden. Die Gefahr aber, auf diesem Wege ein neues starkes Mittel der Politisierung und der versteckten Sozialisierung zu schaffen, liegt so nahe, daß wir wahrlich unsere wirtschaftlichen und finanziellen Nöte nicht durch ein neues Experiment durch die Schaffung von Postsparkassen vermehren dürfen. Sind doch diese sogar vom Staatssekretär Stephan in der Plenarsitzung des Reichstags vom 22. Januar 1885 als „Ausdruck des staatssozialistischen Gedankens“ bezeichnet worden. Nach gleicher Richtung bewegten sich die in der gleichen Reichstagssitzung gemachten Äußerungen eines hervorragenden Abgeordneten (Dr. Windthorst), die nicht so rasch vergessen werden sollten:

„Nach meinem Dafürhalten soll man das Kapital, überhaupt das Vermögen, nicht so konzentrieren in die staatlichen Hände. Je mehr wir das Eigentum individualisiert lassen, desto mehr

und desto besser ist es geschützt, und hier handelt es sich um die Konzentration der Ersparnisse der ganzen Nation."

In der (XII.) Kommission des Reichstags zur Vorbereitung des Entwurfs eines Postsparkassengesetzes vom 22. Januar 1885 wurde nach dem Bericht Seite 1115 der grundlegende § 1 der Vorlage mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt, der Rest (die §§ 2—48) fand en bloc einstimmige Ablehnung, nachdem der Entwurf in 2 Lesungen einer sehr gründlichen Erörterung unterzogen worden war.

Ich hoffe, daß man aus diesen Vorgängen lernen und von der Vorlegung eines Postsparkassengesetzentwurfes absehen wird, auch „Anregungen“ ablehnen wird, auch diese tief einschneidende Materie etwa wieder durch Beschluß der Verwaltung der Reichspost oder durch Verordnung, statt auf dem Wege der Gesetzgebung, zu regeln. Auch der jetzt wieder, wie schon früher, aufgetauchte Gedanke, zur Abwendung der Errichtung von Postsparkassen ein Nebeneinanderarbeiten von Postsparkassen und Sparkassen verträglich sicherzustellen, führt nicht zur Harmonie, sondern zum Gegenteil. Ein solcher mancher Sparkasse als harmlos erscheinender Kompromiß-Weg führt nach den Versuchen, die schon in Frankreich, Holland und in schwächerer Form auch in Deutschland gemacht sind, lediglich dazu, die Gründung von Postsparkassen zu veranlassen oder zu beschleunigen.

Auf der anderen Seite aber werden sich die kommunalen Sparkassen und deren Aufsichtsorgane bewußt bleiben müssen, daß der von ihnen mit Recht bekämpfte Gedanke der Postsparkasse immer wieder dann Boden gewinnen wird, wenn sich im Sparkassenwesen Tendenzen zu einer über die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs hinausgehenden Geschäftstätigkeit geltend machen und zu Mißerfolgen führen. Vorgänge solcher Art werden stets die Möglichkeit geben, ähnlich wie früher im Ausland, auf das Vorhandensein von Lücken und Unvollkommenheiten im bestehenden Sparkassenwesen hinzuweisen und für die Post die volkswirtschaftliche Aufgabe zur Ausfüllung solcher Lücken — wenn auch mit Unrecht — in Anspruch zu nehmen.

Das Steuervereinheitlichungsgesetz.

Von Prof. Dr. Preyer, M. d. R., Königsberg i. Pr.

Nachdem durch die Finanzreform Erzbergers — man mag sich zu ihr politisch verhalten wie man will — die Einkommenbesteuerung im Reiche auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden ist, so daß das Einkommen überall der gleichen Belastung unterworfen wird, macht sich in der Realbesteuerung für die Wirtschaft der bestehende buntscheckige Zustand äußerst unangenehm bemerkbar. Denn dessen Folge ist eine in den einzelnen Ländern, ja sogar Gemeinden voneinander stark abweichende Belastung, die die Konkurrenzbedingungen nachteilig beeinflusst.

Die Grundsteuer wird in verschiedener Form erhoben: teils Grund und Boden getrennt von den Gebäuden, teils beides gemeinsam als wirtschaftliche Einheit. Ebenso verschieden ist die Besteuerungsgrundlage: teils Roh-, teils Reinertrag, teils der Wert.

Aehnlich ist die Lage bei der Gewerbesteuer: hier bilden der Gewerbeertrag allein oder in Verbindung mit dem Kapital bzw. der Lohnsumme oder beiden die Grundlagen. Innerhalb dieser besteht weiter eine große Mannigfaltigkeit. Zur Berechnung des Gewerbeertrages werden den Reineinkünften gewisse Beträge hinzugerechnet, die wiederum in den einzelnen Ländern verschieden sind: Zinsen aus nicht laufenden Verbindlichkeiten, Miet-Pachtzinsen u. ä. m. Analog wird das zu be-

steuernde Gewerbekapital verschieden ermittelt und die Lohnsumme nicht einheitlich festgesetzt.

Besonders erschwerend wirkt, daß die Abgrenzung des Steuergegenstandes zwischen den beiden Realsteuern bunteste Mannigfaltigkeit aufweist, namentlich hinsichtlich der Betriebsgrundstücke und der in sie eingebauten Maschinen sowie der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art. Die ersteren werden verschiedentlich von beiden Realsteuern erfaßt; die letzteren teils von der Grund-, teils von der Gewerbesteuer.

Ebenso besteht große Verschiedenheit bei der Hauszinssteuer — es sei der kürzere und treffendere Ausdruck beibehalten an Stelle des Wirklichkeit schamhaft umschreibenden „Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken“. Bei ihr wird die Steuer teils als Zuschlag zur Grundsteuer, teils im Verhältnis zur Miete, teils in der Form einer besonderen Aufwertungssteuer erhoben; die Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung weichen erheblich voneinander ab und die Folge des Ganzen ist, daß die Steuer in sehr verschiedener Höhe erhoben wird.

Das Verfahren bei den Landessteuern ist weiter durchaus uneinheitlich. Bei den großen Personalsteuern und der Umsatzsteuer sind die Finanzämter zuständig und das Verfahren ist für das ganze Reich dasselbe; die Realsteuern und die Hauszinssteuer werden dagegen teils von den Landes-, teils von den Gemeindebehörden erhoben; zuweilen ist das Verfahren zwischen beiden geteilt, in einzelnen Ländern ist dagegen die Verwaltung der Landessteuern den Finanzämtern übertragen worden.

Diese Vielgestaltigkeit des Landessteuerrechts — es sind nur die wichtigsten Punkte hervorgehoben worden — zeitigt für die deutsche Wirtschaft die schwersten Nachteile, die von der Begründung des Gesetzentwurfes treffend hervorgehoben werden.

Die Verschiedenheit ist das Haupthindernis einer wirksamen Steuersenkung und möglichst weitgehender Ausgleichung der steuerlichen Belastung in den einzelnen Ländern. Die Senkung ist das Wichtigste; es muß auf dem Wege energisch weitergegangen werden, der mit dem letzten Finanzausgleichsgesetz betreten worden ist. Eine Minderung gerade der Realsteuerlast ist deshalb erforderlich, weil nur durch sie eine merkbare Senkung des überhohen Preisniveaus erzielt werden kann, sowohl zum Vorteil der deutschen Verbraucher wie zur Erhöhung der Ausfuhrmöglichkeiten, für deren Notwendigkeit kein Wort der Begründung erforderlich scheint. Der FA. schrieb eine Senkung um 200 Mill. vor, die leider nicht überall durchgeführt worden ist. Die Ausgleichung der Realsteuern kann natürlich nicht eine völlige Gleichheit der Belastung bedeuten, da sie vom verschieden hohen Finanzbedarf der Gemeinden und dieser vom jeweiligen Maß der Gemeindeaufgaben abhängt.

Unbedingt erforderlich ist es aber, die außerordentlich großen Unterschiede der Realsteuerbelastung von Land zu Land erträglicher zu gestalten, sowie das Mißverhältnis zu beseitigen, das in einzelnen Ländern zwischen der Belastung durch die einzelnen Realsteuern besteht. Die beiden Ziele sind aber bei der bestehenden großen Verschiedenheit nicht zu erreichen, da keine Vergleichsgrundlage vorhanden ist, auf der man aufbauen könnte.

Es kommt noch hinzu, daß durch die bestehende Zersplitterung ein Aufwand an Verwaltungskosten verursacht wird, der vermeidbar ist, also erspart werden kann. Die besondere Steuerverwaltung der Länder ist der Anlaß zu häufiger, überflüssiger Doppelarbeit, also zu einem Leerlauf; sie führt außerdem vielfach zu dem grotesken Zustand, daß ein Vermögensgegenstand verschieden hoch bewertet wird. Bei einheitlicher Zusammenfassung der Steuerverwaltung wird dagegen die Möglichkeit geschaffen, die Geschäfte zu vereinfachen und dadurch an sachlichen und persönlichen Ausgaben zu sparen. Eine solche Zusammenfassung ist aber nur dadurch zu erzielen, daß die Finanzämter auch die Verwaltung der Landessteuern übernehmen. Hierdurch würden zwar die Verwaltungskosten des Reichs gesteigert, aber um einen viel

geringeren Betrag als der ist, der durch Wegfall der Landessteuerverwaltungen erspart wird.

Dazu tritt noch ein sehr wichtiges Ziel, das durch die Vereinheitlichung erstrebt werden muß. Unter allen Umständen ist zu erreichen, daß die jetzt schon schwer drückenden, bald völlig unerträglich werdenden *D a w e s l a s t e n* vermindert werden. Im Gutachten der sogenannten Sachverständigen heißt es, „daß die Steuerlast in Deutschland nicht geringer sein dürfe als im höchstbesteuerten Lande der Alliierten“. Wenn auch zweifellos anzunehmen ist, daß dieser Zustand erreicht, wenn nicht schon überschritten ist, so kann ein Nachweis wegen der völligen Unübersichtlichkeit der einzelnen Landessteuersysteme nicht erbracht werden. Aus dem letzten Bericht des Generalagenten geht deutlich hervor, daß er die Belastung mit Landessteuern viel zu gering veranschlagt — der Gegenbeweis kann aber nicht geführt werden. Wenn wir also auf diesem Gebiet etwas erreichen wollen, muß für volle Klarheit gesorgt werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der bestehende Zustand für große gewerbliche Betriebe, die sich über mehrere Länder erstrecken, besondere Nachteile zeitigt. Durch die verschiedenen Landessteuergesetze und die uneinheitliche Praxis der Steuergerichte — die alle unabhängig voneinander sind und keine gemeinsame Spitze haben, wie die Reichsfinanzbehörden im Reichsfinanzhof — entsteht für solche Betriebe ein besonderer Arbeits- und Kostenaufwand. Da infolge der allgemeinen Rationalisierungsbestrebungen die Konzentrationsbewegung immer stärker wird, erheischt dieser Gesichtspunkt besondere Berücksichtigung.

Aus allen diesen Gründen erscheint eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Landessteuern unbedingt erforderlich. Dem immer stärker werdenden Druck der großen Wirtschaftsverbände in dieser Richtung folgt der neu vorliegende Gesetzentwurf, der eine einheitliche Regelung der Grund-, Gewerbe- und Hauszinssteuer vorsieht, sowie eine Vereinheitlichung des Verfahrens bringt. Im folgenden I. Abschnitt soll zunächst der Inhalt der Gesetze ganz kurz wiedergegeben werden, wobei nur das Wesentliche und Wichtige zu bringen, alles Nebensächliche beiseite zu lassen ist; im II. Abschnitt soll sich eine eingehende Kritik anschließen.

I. Der Inhalt der Reform.

1. Die Grundsteuer. Steuergegenstand ist jeder land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Betrieb; Grundstücke und Betriebsgrundstücke. Befreit sind Grundstücke, die zu öffentlichem Dienst benutzt werden; solche, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen Zwecken dienen; Straßen des öffentlichen Verkehrs; das Reichsbahnvermögen; Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener; exterritoriale Grundstücke bei Gegenseitigkeit; Steuergegenstände, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von einem Land oder einer Gemeinde durch Vertrag befreit worden sind. Ueber die allgemeinen Bestimmungen hinaus können die Länder weitere Befreiungen vorschreiben. Die Besteuerungsgrundlage ist der Einheitswert nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes. Die Höhe der Grundsteuer wird von den Ländern kraft eigenen Rechts, von den Gemeinden nach landesrechtlichen Vorschriften festgesetzt. Als Grundlage der Besteuerung dient der Hauptsteuersatz, der 9‰ des Einheitswerts beträgt; die hiernach sich ergebende Summe ist der Hauptsteuerbetrag. Der hundertste Teil des Hauptsteuerbetrags ist die Steuereinheit; die Steuer wird in vollen Vielfachen der Steuereinheit erhoben; das jeweilige Vielfache heißt der Umlagesatz. Zur Bestimmung des Umlagesatzes wird vorgeschrieben, daß er für die land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Betriebe und die Betriebsgrundstücke, die von ihrem gewerblichen Betrieb losgelöst, einen landwirtschaftlichen usw. Betrieb bilden würden, der gleiche sein muß; ebenso muß er der gleiche sein für Grundstücke und die Betriebsgrundstücke, die wie oben losgelöst, zum Grundvermögen gehören würden. Die beiden Umlagesätze können verschieden hoch bemessen

werden; doch ist eine Abstufung innerhalb eines Umlagesatzes nach Wert oder Größe des Steuergegenstandes ausgeschlossen. Die Veranlagung geschieht für das Rechnungsjahr (1. 4. bis 31. 3.) unter Zugrundelegung des Einheitswerts, der am unmittelbar vorangegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt worden ist. Die Steuertermine sind 15. 5., 15. 8., 15. 11., 15. 2.; Vorauszahlungen wie üblich. Die sehr eingehenden Zerlegungsvorschriften interessieren hier nicht.

2. Die Gewerbesteuer. Steuergegenstand ist jedes selbständige stehende Gewerbe, der Bergbau und sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (Steinbrüche, Kalkbrüche); ferner stets die Tätigkeit von Aktiengesellschaften, G. m. b. H. u. ä. Vereinigungen, sowie Vereine und Anstalten, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Als Gewerbe gelten nicht — unbeschadet der Bestimmung über die Gesellschaften — Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischzucht; freie Berufe und Gewerbe mit verwandter Tätigkeit, soweit nicht besondere Anstalten (Sanatorien u. dgl.) unterhalten werden; Sparkassen, die sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken. Befreit sind: Bahn, Post, die Reichs- und Staatsbanken; Hauberg- u. ä. Genossenschaften, die Realgemeinden sind; Unternehmungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; Genossenschaften, die landwirtschaftliche usw. Erzeugnisse ihrer Mitglieder verarbeiten; Steuergegenstände, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Land oder einer Gemeinde durch Vertrag befreit worden sind. Ueber die allgemeinen Bestimmungen hinaus können die Länder noch weitere Befreiungen eintreten lassen. Als Besteuerungsgrundlage dienen: Gewerbeertrag, Gewerkekaptal und Lohnsumme; vom Gewerbeertrag ist die Steuer immer zu erheben; die beiden anderen Maßstäbe dienen je allein oder zusammen als Ergänzung. Als Gewerbeertrag gelten die nach dem Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetz errechneten Reineinkünfte, denen bestimmte Beträge zuzurechnen sind: Zinsen für nicht laufende Verbindlichkeiten; Gehälter, Tantiemen einer G. m. b. H. an ihre Gesellschafter u. ä. m. Abgesetzt werden dagegen 4 pCt. vom Einheitswert der im Eigentum des Steuerschuldners stehenden Betriebsgrundstücke. Das Gewerkekaptal ist der Einheitswert nach dem Reichsbewertungsgesetz; Lohnsumme der Arbeitslohn eines Jahres einschl. Tantiemen, Gratifikationen usw. Die Festsetzung der Höhe der Steuer erfolgt wie bei der Grundsteuer mit einem Hauptsteuersatz; jedoch sind gewisse schwache Degressionen vorgesehen. Bei einem Gewerbeertrag bis 10 000 RM werden 1000 RM abgezogen; bei einem Gewerkekaptal bis 20 000 RM — 3000 RM; bei einer Lohnsumme bis 50 000 RM — 10 000 RM. Die Hauptsteuersätze sind folgende:

1. Gewerbeertrag:	
von den ersten 1500 RM	2 %
" " weiteren 1500 RM	3,5 %
" " weiteren Beträgen	5 %
2. vom Gewerkekaptal	0,4 %
3. von der Lohnsumme	1/3 %

Die Erhebung findet in einem Vielfachen der Steuereinheit (= $\frac{1}{100}$ des Hauptsteuerbetrags) statt. Dabei ist, wie bei der Grundsteuer, eine Abstufung nach Wert oder Größe ausgeschlossen, ebenso nach der Art des Betriebes; doch darf der Umlagesatz bis 20 pCt. höher sein für Gast- und Schankwirtschaften sowie als Filialsteuer für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen. Veranlagungszeitraum und Steuertermine wie bei der Grundsteuer.

3. Die Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer). Steuergegenstand ist jedes Gebäude einschl. Hof und Garten für sich. Die Befreiungen sind analog denen der Grundsteuer; ferner Neubauten nach dem 30. 6. 1918 ohne öffentliche Beihilfen und bestimmte Kleinwohnungen. Steuerschuldner ist der Eigentümer. Die Steuer zerfällt in eine Werterhaltungs- und Entschuldungssteuer; sie wird in Prozenten der Friedensmiete erhoben und nach Eigen-

kapital und Belastung am 31. 12. 1918 gestaffelt. Friedensmiete ist der Mietzins am 1. 7. 1914; Eigenkapital der Friedenswert (Wehrbeitragswert bzw. dessen Berichtigung) nach Abzug der Belastung. Die Werterhaltungssteuer beträgt $1\frac{2}{3}$ pCt. der Friedensmiete für jede vollen 10 pCt. des Eigenkapitals; die Entschuldungssteuer 5 pCt. der Friedensmiete für je 10 pCt. der Belastung. Tilgungen nach 31. 12. 1918 können abgesetzt werden, wenn sie mehr als 25 pCt. der Belastung ausmachen. Für Neubauten mit öffentlichen Beihilfen beträgt die Hauszinssteuer 25 pCt. der Friedensmiete; für kleine Eigenhäuser, die vor dem 1. 7. 1918 fertiggestellt waren, findet eine Ermäßigung statt. Für gewerblich genutzte Gebäude, die regelmäßig 3 volle Monate nicht genutzt werden, tritt vom 4. Monat ab gleichfalls Ermäßigung ein. Vom 1. 4. 1931 verringert sich die Werterhaltungssteuer auf die Hälfte, um mit dem 1. 4. 1934 völlig zu verschwinden; vor dem 1. 4. 1929 soll von der Regierung geprüft werden, ob über diesen Zeitpunkt hinaus die Entschuldungssteuer weiter zu erheben ist. Veranlagungszeitraum und Steuertermine wie bei den Realsteuern; während der Dauer der monatlichen Zahlung der Mieten, Fälligkeit der Hauszinssteuer am 15. jedes Monats. Die einmal festgestellten Besteuerungsgrundlagen bleiben für alle weiteren Veranlagungen maßgebend; nur die geänderte Miene Friedensmiete nach § 2 des RMG. Miene besteht, wird ihre Mindesthöhe von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

4. Das Steueranpassungsgesetz. Die Reichsabgabenordnung (RAO.) wird auf die Realsteuern, Kirchensteuern und die Hauszinssteuern erstreckt, soweit diese Steuern von Finanzämtern verwaltet werden. Festsetzung und Zerlegung der Real- und Hauszinssteuern, sowie Rechtsmittel- und Strafverfahren, gehen auf die Finanzämter über, sonstige Verwaltungsgeschäfte nur auf Antrag des Landes, dem entsprochen werden muß. Die Verwaltung anderer Steuern kann auf Antrag auch übernommen werden. Bei jedem Finanzamt besteht ein Steuerausschuß, innerhalb dessen nach Bedarf Abteilungen gebildet werden können.

Die Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes (RBG.) werden auf die Realsteuern erstreckt. Auf die vielen bei RAO. und RBG. nötig werdenden Einzeländerungen, die sich als natürliche Folge ergeben, braucht nicht eingegangen zu werden.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG.) wird dahin geändert, daß die Realsteuern als Landessteuern nach Maßgabe der beiden Rahmengesetze erhoben werden, wobei sie ganz oder teilweise den Gemeinden überlassen werden können. Die Länder haben kraft eigenen Rechts zu bestimmen, von welchen Voraussetzungen die Wirksamkeit eines Gemeindebeschlusses abhängt, der den Umlagesatz der Realsteuern über eine gewisse Höhe hinaus festsetzt. Die Sicherung durch Reichsgesetz ist nur folgende: wenn mehr als 100 Steuereinheiten der Grundsteuer für Land und Gemeinde zusammen erhoben werden, dann „soll“ die Gemeindebehörde verpflichtet sein, die zuständige amtliche Vertretung vorher zu hören; bei mehr als 125 Steuereinheiten „soll“ die Genehmigung der Landesregierung und bei nicht mehr als 140 die Genehmigung von dieser oder einer von ihr beauftragten Behörde eingeholt werden. Die Genehmigung der Landesregierung „soll“ stets dann eingeholt werden, wenn der zu Grunde liegende Voranschlag das um 20 pCt. gekürzte Einkommen des Rechnungsjahres 1926 übersteigt. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß die Zahlen 100 — 125 — 140 sich auf jede der drei Steuerarten allein, dagegen die letzte Genehmigungsvorschrift sich auf die gesamte Gewerbesteuer bezieht. Gewerkekapi- und Lohnsummensteuer dürfen nur dann mit mehr als 100 Einheiten insgesamt erhoben werden, wenn die Ertragsteuer mindestens ebensoviel bringt. Wird neben der Ertragsteuer nur die Gewerkekapi- oder Lohnsummensteuer erhoben, so erhöhen sich für diese die Grenzen auf das 1½fache; wird nur die Lohnsummensteuer erhoben, so erhöhen sich für diese die Grenzen auf das 3fache. Ein Zuschlag zur Hauszinssteuer darf von den

Gemeinden nicht erhoben werden; ihr Einkommen ist mit je der Hälfte zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und zur Förderung der Bautätigkeit zu verwenden.

Die sämtlichen 4 Gesetze treten am 1. April 1928 in Kraft; doch können die Landesregierungen die Anwendung der Vorschriften für die Grund- und Gewerbesteuer bis zum 1. April 1929 hinausschieben. Dabei müssen aber die Besteuerungsgrundlagen bereits für die Zeit vom 1. 4. 1928 nach den Vorschriften der neuen Gesetze festgestellt werden.

II. Kritik.

Wenn auch eine ganze Reihe von Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf zu bekämpfen sein wird, so verlangt doch die Gerechtigkeit, festzustellen, daß das Gesetz als Ganzes — auch nach der formellen Seite — eine vorzügliche Arbeit darstellt. Es ist die logische Konsequenz des mit dem RBG. begonnenen Anfangs und baut die Steuereinheit des Reiches weiter aus. Dabei wird aber zugleich das berechtigte föderalistische Prinzip geschont: die Länder behalten die ihnen notwendige finanzielle Selbständigkeit — es wird nur die Art der Steuern festgelegt, nicht aber die Höhe des zu erhebenden Satzes.

Grundsätzlich ist zunächst eine Frage zu betrachten, die in der letzten Zeit, namentlich von landwirtschaftlicher Seite, in den Vordergrund geschoben worden ist, nämlich die der völligen Beseitigung der Realsteuern und ihren Ersatz durch Zuschläge zur Einkommens- und Vermögenssteuer. Es wird hauptsächlich damit argumentiert, daß die Realsteuern auf die Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners keine Rücksicht nehmen, daher in der heutigen Zeit wechselnder und für die Landwirtschaft sehr ungünstiger Rentabilitätsverhältnisse die härteste und ungerechteste Steuerart darstellen, insbesondere im Vergleich zu den mobilen Vermögen, die einer solchen Steuer nicht unterliegen. Nur die ganz wenigen mobilen Vermögen haben eine etwas erhöhte Steuerlast zu tragen. Glückt dies nicht, so soll wenigstens die Grundsteuer wieder ausschließlich Kommunalsteuer werden, wie bei der Miquelschen Steuerreform. Beide Gedanken sind abzulehnen. Der Hauptgrundsatz bei den Realsteuern ist der der Leistung und Gegenleistung; sie sind eingeführt worden, um ein Äquivalent dafür zu schaffen, daß den Eigentümern von „Realien“ Mehrleistungen seitens der öffentlichen Hand geboten werden. Dieser ursächliche Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung würde durch eine solche Regelung völlig verwischt werden. Dazu tritt die Frage, soll die Neuregelung nur die bisher Realsteuerpflichtigen ergreifen, also ein Ersatz sein, oder soll sie alle Vermögensteuerpflichtigen erfassen? Im ersten Fall ist die technische Durchführung sehr schwierig. Es würde ein erheblicher Ausfall durch die Schuldenberücksichtigung eintreten, und der Endeffekt wäre nur eine Verschiebung innerhalb der bisher Steuerpflichtigen. Das würde stellenweise die Vermögenssteuer stark in die Höhe treiben und der Landwirtschaft als Ganzem keinen Nutzen bringen. Im zweiten Fall würde die Besteuerung sich auf die sämtlichen kleinen Vermögen erstrecken, die aus der Inflationszeit als geringer Bruchteil sich noch haben retten können, und hier würde sich eine wirklich unerträgliche Belastung ergeben. Dazu kommt, daß schwere grundsätzliche Bedenken dagegen bestehen, den Gemeinden überhaupt einen Zugriff auf die Vermögen zu gestatten, der bei vorhandenem Zuschlagsrecht unvermeidlich erscheint. Bei der in vielen Gemeinden stark links eingestellten Vertreterschaft könnte dies die bedenklichsten Folgen zeitigen. Schließlich würde durch die Verwirklichung dieses Gedankens eine vollständige Umwälzung unseres ganzen Steuersystems verursacht werden mit so weittragenden finanziellen und politischen Folgen, daß sie zunächst unabsehbar sind.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Realsteuern als solche im heutigen Steuersystem zu erhalten sind. Hierdurch wird natürlich die Notwendigkeit ihrer Reform in keiner Weise berührt.

Ein zweiter Einwand, der schon verschiedentlich geltend gemacht wurde, ist der Zweifel an der Ver-

fassungsmäßigkeit der Reform: es wird behauptet, daß der Entwurf die durch die Verfassung gewährleistete Stellung der Einzelstaaten antaste. Es heißt aber im Artikel 11RV.: „Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um Schädigung der Einnahmen des Reichs auszuschließen und . . . wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren“. Daß eine überspannte Gewerbesteuer das Interesse des Reichs schädigt, ist ohne weiteres klar; das Reich ist daher in der Lage, hier eingreifen zu können und dafür zu sorgen, daß bestimmte Grenzen nicht überschritten werden, sonst verkürzen sich die ihm zufallenden Einnahmen. Wichtige Gesellschaftsinteressen liegen zweifellos auch vor: einmal ist zu verhüten, daß die Wirtschaft in einzelnen Teilen des Reichs durch Steuern erdrückt wird, und weiter kommt der bereits erwähnte außenpolitische Gesichtspunkt dazu. Die Begründung verweist mit ernstesten Worten auf die Daweslasten und den letzten Bericht des Generalagenten. Die außenpolitischen Verpflichtungen sind die ersten; was angeordnet wird, um sie durchzuführen, hat die Vorhand, zumal in Berücksichtigung des Umstandes, daß nur durch eine solche Vereinheitlichung, die zugleich Klarheit über unsere Belastung schafft, wir dem Ziele einer Verringerung der Daweslasten näherkommen können.

Dazu tritt ein weiterer Gesichtspunkt, der gerade im Interesse der Länder eine Vereinheitlichung fordert: die Möglichkeit einer späteren Gewährung von Zuschlagsrechten zur Einkommensteuer. Diese sind immerhin möglich; völlig ausgeschlossen ist aber, daß die Finanzhoheit, sprich: Einkommensteuer, je wieder an die Länder zurückübertragen werden kann. Das ist gegenüber vielen Wünschen in dieser Richtung offen auszusprechen. Ebensowenig ist es je möglich, die so oft aufgestellte Forderung zu verwirklichen, eine reinliche Scheidung der Steuerquellen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vorzunehmen. Auch in der Vorkriegszeit haben wir diesen Zustand nie gehabt: einfache und veredelte Matrikularbeiträge, Frankensteinische Klausel, Ueberweisungen usw. zeigen, wie verwickelt und verflochten unser Steuer- und Finanzsystem war. Das Reich kann heute die Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht wieder aufgeben; die Bemerkungen des Generalagenten gerade zu der Frage sind äußerst lehrreich. Daher bleibt nur, wie Senatspräsident Becker es ausdrückt, eine „Verwaltungsgemeinschaft der Steuern zum gemeinsamen Besten, unter Führung des Reichs“. In dieser Richtung werden von dem Entwurfe große Fortschritte erzielt. Von der Einkommensteuer erhebt das Reich 25 pCt.; 75 pCt. fließen den Ländern zu. In allen Verhandlungen zur Steuerreform wie zum Finanzausgleich spielte die Frage der Zuschläge eine bedeutende Rolle. Die Länder wollten einen beweglichen Faktor haben, wobei aber die Gefahr bestand, daß sie über 300 pCt. Zuschlag zum Reichsanteil — der jetzigen Höhe — leicht hinausgingen, die Gesamtbelastung, also 100 pCt. des jetzigen Tarifs, überschritten haben würde. Diese Frage ist noch nicht entschieden; in den Verhandlungen des Steuerausschusses wurde sie immer weiter vertagt, jetzt bis zum 1. 4. 1929. Ob Zuschläge dann eingeführt werden, ist immerhin fraglich. Es bestehen sehr große Bedenken. Einmal rein tatsächlicher Art: wenn durch die Gestaltung des Existenzminimums breiteste Schichten einkommensteuerfrei werden — wie in Bayern — so erbringen Zuschläge nichts; weiter wird der Gedanke des Lastenausgleichs dadurch aufgehoben: der in den letzten Verhandlungen so stark umstrittene § 35 des FA. müßte verschwinden, was für die schwächeren Länder sehr unerwünschte Folgen zeitigen könnte; schließlich das Kommunalwahlrecht. Jetzt schon ist die Situation so, daß diejenigen, die die Steuern beschließen, sie nicht zahlen; Zuschläge sind also nur dann zu rechtfertigen, wenn man den früheren preußischen fingierten Einkommensteuersatz wieder einführt. Trotz aller dieser Bedenken liegt im Zuschlagsrecht ein politisch gesunder Gedanke, da wir einmal ein Bundesstaat sind und den einzelnen Ländern eine gewisse politische Selbständigkeit bewahrt werden soll. Durch ein solches Zuschlagsrecht erhalten sie die nötige Bewegungsfreiheit. Hier mag

schließlich irgendeine Erwägung den Ausschlag geben; welche, das ist nicht vorauszusehen. Darüber aber müssen sich die Länder klar sein: die Einführung des Zuschlagsrechtes ist unmöglich ohne vorherige gewisse Gleichmäßigkeit bei den Realsteuern. Die Einkommensteuer geht bis zu 40 pCt.; zu ihr kommen all die anderen schwer belastenden direkten Steuern. Natürlich ist es unmöglich, in dieser Lage durch Zuschlagsrechte die Einkommensteuer auf über 100 pCt. zu erhöhen, da dies die Wirtschaft erdrücken würde. Ferner ist eine gewisse Relation zwischen Einkommensteuernzuschlägen und Realsteuern unerlässlich, ähnlich dem alten preußischen Verfahren. Nur unter solchen Bedingungen ist an eine spätere Einführung des Zuschlagsrechtes möglicherweise zu denken; die Länder sollten daher nicht, wenn sie darauf Wert legen, dem vorliegenden Entwurf zu große Schwierigkeiten machen. Fällt er oder wird er bis zur Unkenntlichkeit im Reichsrat verändert, dann können Zuschläge nie eingeführt werden.

Als Resultat der bisherigen Betrachtung ergibt sich also:

Die Realsteuern als solche sind im Steuersystem beizubehalten.

Der Entwurf widerspricht nicht der Verfassung; diese macht es sogar dem Reiche zur Pflicht, unter bestimmten Bedingungen einzugreifen.

Der Entwurf zeigt die Möglichkeit, später den Ländern das so sehr gewünschte Zuschlagsrecht zu gewähren, indem er eine der Vorbedingungen dazu schafft.

Wenn jetzt näher auf den Entwurf einzugehen ist, so beschränke ich mich dabei auf die wesentlichen leitenden Gedanken und die wichtigsten Fragen; Einzelheiten, so bedeutend sie auch sein mögen und so sehr sie eine Abänderung erheischen, sollen nicht in Betracht gezogen werden.

Die Hauptforderungen, die von der Wirtschaft erhoben werden und die auch u. a. in den Leitsätzen der „Spitzenverbände“ ihren Niederschlag gefunden haben, sind: Senkung der Steuern, Vereinfachung des Verfahrens. Hinsichtlich der Senkung ist wenig erreicht; bei der Vereinfachung sehen wir einen großen Fortschritt. Besonders ist dies zu bemerken beim ersten Entwurf; der zweite, endgültig vorgelegte ist leider stark abgeschwächt.

Bei der letzten Festsetzung des FA. waren die Länder „verpflichtet“ worden, die Ueberweisungen über 2400 Mill., also mindestens 200, da hierfür das Reich die Garantie übernommen hat, tatsächlich viel mehr, weil die Finanzen sich gebessert haben, „in erster Linie“ zur Senkung der Realsteuern zu verwenden. Trotz der bindenden Verpflichtung ist die Senkung nicht überall eingetreten, verschiedentlich ist sogar eine Erhöhung der Gewerbesteuer zu bemerken. Es kann aber nicht die Aufgabe eines Rahmengesetzes sein, überall eine bestimmte Senkung herbeizuführen oder, wie verschiedentlich verlangt wird, die Belastung überall auszugleichen. Völlig gleichmäßig kann sie nie werden, da sie von den verschieden gestalteten Aufgaben abhängt; Becker führt ein instruktives Beispiel an, nach dem ein Betrieb von 1 Million Kapital in Recklinghausen 68 000 RM Steuern mehr zu bezahlen hat als in Bielefeld, ein Unterschied, der 6,8 pCt. Dividende ausmacht, die einfach von der Gewerbesteuer verschluckt werden, wodurch die Körperschaftsteuer eine merkbare Einbuße erfährt. Also eine völlige Gleichheit ist nicht möglich. Deshalb ist es falsch, daß der Tarif auf dem arithmetischen Mittel aufgebaut ist; denn das trifft in Wirklichkeit nirgends zu. Die Gefahr ist sehr groß, was Becker zutreffend hervorhebt, daß der durchschnittliche Tarif zum normalen, gewöhnlichen wird und die eigentliche richtige Belastung darstellt. Die Hälfte aller Bezirke muß unter dem Durchschnitt liegen — er ist ja ein „Mittel“ — und diese würden durch den zum „normalen“ gewordenen Durchschnittstarif plötzlich über Gebühr belastet. Es ist nicht anzunehmen, daß in solchen Fällen die Gemeinden sich mit 50 oder 60 pCt. begnügen, da der Wortlaut des Gesetzes mit Steuereinheit und Umlagesatz etwas anscheinend Zwingendes hat. So entstände hier eine weit

größere Belastung als vorher. Aus diesem Grunde darf man nicht von dem Durchschnittssatz ausgehen; richtig wäre der Mindestsatz der augenblicklich im Reiche erhobenen Realsteuern, auf jeden Fall aber einer, der unter dem Durchschnitt liegt. Man könnte auch daran denken, den Tarif ganz wegzulassen.

Entwurf 1 und 2 gehen von einem Grundsteueraufkommen von insgesamt 848 Millionen in 1925 aus; für 1926 schätzt 1 auf 890, 2 auf 960; das tatsächliche Aufkommen wird die letzte Zahl vermutlich unwesentlich überschreiten. Für die Berechnung des Tarifs wird von 960 ausgegangen, mit einem Abschlag von 20 pCt., so daß das normale Aufkommen mit 768 angesetzt wird.

Bei der Gewerbesteuer wird das Aufkommen insgesamt auf 577,1 Mill. für 1925 geschätzt; für 1926 schätzt Entwurf 1 auf 461, 2 auf 610; der tatsächliche Ertrag wird auch hier höher sein. Für die Berechnung wird von 660 ausgegangen. Abschlag von 20 pCt., normales Aufkommen 528 Millionen.

Unter Zugrundelegung dieser „normalen“ Aufkommen werden bei der Grundsteuer 9‰ vom Einheitswert, bei der Gewerbesteuer 5 pCt. vom Ertrage, 0,4 pCt. vom Gewerbekapital und ½ pCt. von der Lohnsumme festgesetzt. Diese Zahlen sollen nur Maßzahlen sein, aber die Gefahr ist sehr groß, daß sie überall normale Tarife werden.

Man könnte von der Aufstellung eines Tarifs ganz absehen, weil in § 2 des Mantelgesetzes bestimmt ist, daß die Besteuerungsgrundlagen nach dem Entwurf bereits für die Zeit ab 1. 4. 1928 festgestellt werden müssen, daß die übrigen Vorschriften dagegen erst ab 1. 4. 1929 Anwendung zu finden brauchen, dem Zeitpunkt also, an dem der endgültige FA. in Kraft treten soll. Stehen die Steuersätze einmal fest, so ist später eine Herabsetzung sehr schwierig. Der Schwierigkeit entgeht man, wenn man keine Tarife festlegt und deren Aufstellung bis zur „endgültigen“ Regelung des FA. hinausschiebt. Dabei würde es aber notwendig sein, Vorsorge dagegen zu treffen, daß Länder und Gemeinden ihrerseits zu hohe Tarife bestimmen. Immerhin fragt es sich, ob wir überhaupt jemals zu einem „endgültigen“ FA. kommen werden; m. E. werden wir unter der *clausula rebus sic stantibus* uns noch auf lange hinaus mit Provisorien behelfen müssen.

Was aber unbedingt erreicht werden muß, ist Gleichheit des Besteuerungsgegenstandes, der Steuerpflichtigen und der Befreiungsgrenzen. In diesen Fragen ist der endgültige Entwurf noch recht unzureichend.

Der zweite wichtige Gesichtspunkt ist der Schutz der Wirtschaft gegen Ueberlastung mit Steuern. Einige Sicherungen sind im Entwurfe zwar vorgesehen, aber sie sind nicht ausreichend und bedeuten eine wesentliche Verschlechterung gegenüber Entwurf 1. Denn die Länder setzen jetzt — was in 1 fehlt — kraft eigenen Rechts die Voraussetzungen fest, unter denen Ueberschreitungen einer gewissen Höhe des Umlagesatzes möglich sind. Entwurf 1 war schärfer: er bestimmte, wenn insgesamt mehr als 100 Steuereinheiten erhoben werden sollten, daß die Genehmigung der Landesregierung erforderlich sei und bei mehr als 120 die Vorschriften des § 5 FA. entsprechende Anwendung finden. Jetzt dagegen „sollen“ die Länder nur bestimmte Grundsätze beachten; bei Ueberschreitung von 100 Einheiten „soll“ die Gemeinde verpflichtet sein, die amtliche Berufsvertretung zu „hören“; bei mehr als 125 Einheiten „soll“ die Genehmigung der Landesregierung eingeholt werden u. ä. mehr. Von diesen Grundsätzen, die nur Sollvorschriften sind, können Länder und Gemeinden jederzeit beliebig abweichen, und die Gefahr ist um so größer, wenn man bedenkt, daß die zwingende Vorschrift der Realsteuersenkung des letzten FA. nicht überall durchgeführt worden ist. Daher ist die ursprüngliche Fassung der „soll“-Vorschrift wieder herzustellen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß eine Belastung mit 100 Einheiten für die Hälfte aller Bezirke eine Mehrbelastung bedeutet; wenn in einer Gemeinde nach der neuen Rechnung bisher 80 Einheiten erhoben wurden, soll sie dann ohne jede Kautelen berechtigt sein, 100 zu erheben? Die 100 können schon eine empfindliche Ueber-

lastung sein. Das Ausgehen vom Durchschnittssatz steht in merkwürdigem Widerspruch zu einer anderen Bestimmung, die von der tatsächlichen Belastung ausgeht und als sehr gut bezeichnet zu werden verdient, nämlich daß keine Gemeinde ohne besondere Genehmigung der Landesregierung den um 20 pCt. gekürzten Etat des Jahres 1925/26 überschreiten darf. Genau wie hier, so muß man auch beim Tarif von der bisherigen wirklichen Belastung ausgehen, nicht von einem noch so sorgfältig errechneten Durchschnitt, der nur einen Anhalt geben kann. Deshalb „muß“ die Vertretung der Wirtschaft gehört werden, wenn die übliche Belastung unter Berücksichtigung der Senkung überschritten werden soll.

Die an sich schon nicht ausreichenden Sicherungsvorschriften beziehen sich aber nur auf die Gemeinden; die Länder können machen was sie wollen. Auch der Schutz gegen Ueberspannung seitens der Gemeinden ist fraglich, da die Länder „aus eigener Machtvollkommenheit“ beschließen. Hier können entsprechend der parlamentarischen Zusammensetzung der einzelnen Landtage die merkwürdigsten Dinge sich ereignen; denn das Land ist unabhängig, niemand kann es zwingen. Alle diese Sachen müssen verbessert werden; das Reich hat nicht die Länder freundlich aufzufordern, etwas zu tun oder zu lassen, sondern zu sagen: so wird es gemacht! —

Zweifellos bedeutet es einen erheblichen Fortschritt, daß in Zukunft kein Gegenstand mehr von Grund- und Gewerbesteuer gleichzeitig getroffen werden kann; dadurch wird einem in mehreren kleinen Ländern bestehenden Mißbrauche die Spitze abgebrochen. Auch die Einreihung der Betriebsgrundstücke in die Grundsteuer analog der preußischen Gewerbesteuernovelle vom März 1927 ist unbedenklich. Eine Erleichterung wird hier dadurch geschaffen, daß 4 pCt. des Einheitswertes dieser Grundstücke abgezogen werden; dies ist durchaus berechtigt, da der Satz der Grundsteuer 9‰, der beim Gewerbekapital 4‰ beträgt, so daß dadurch eine Angleichung erstrebt wird. Ob 4 pCt. ausreichen, ist ungewiß; vielleicht muß der Satz erhöht werden. Die Verweisung der Betriebsgrundstücke in die Grundsteuer hat den Vorteil, sie mit jedem anderen Grundbesitz gleichmäßig zu behandeln, also eine durchweg gleiche Besteuerung zu erzielen. In völlig unverständlicher Weise gibt aber der Entwurf Ländern und Gemeinden die Möglichkeit, hier einen verschiedenen Satz anzuwenden, also die bestehende Buntscheckigkeit noch zu vergrößern. Voraussichtlich wird dadurch die Belastung der gewerblichen Grundstücke größer; es kann aber auch umgekehrt, je nach der politischen Zusammensetzung, die Landwirtschaft härter getroffen werden. Die Gleichmäßigkeit der Belastung wird in Frage gestellt, da jedes Land und jede Gemeinde die Besteuerung einrichten kann wie sie will. Diese Verschiedenheit berührt wieder die oben erwähnte Möglichkeit der Relationen, die bei den Steuerzuschlägen notwendig sind und erschwert die Uebersichtlichkeit und Klarheit unserer Belastung; sie muß unbedingt verschwinden.

Ebenso muß es der Vorschrift ergehen, die den Ländern außer bestimmten, einzeln aufgeführten Möglichkeiten gestattet, weitergehende Befreiungen von den Realsteuern einzuführen. Diese Bestimmung fehlte im Entwurf 1! Durch solche Befreiungen, die beliebig ausgestaltet werden können, wird die Belastung der anderen vergrößert, da eine bestimmte Summe aufgebracht werden muß. Der berechtigte Wunsch der Wirtschaft, die werbenden Betriebe des Staats und der Gemeinden zu erfassen, wird durchkreuzt; die Konsumvereine werden frei ausgehen. Die an sich sonst vorgesehenen Befreiungen könnten auch noch eingeschränkt werden, damit die Realsteuern auf möglichst breiter Basis verteilt werden. Auch das ist späterhin für die Zuschlagsrechte und die Relationen von Bedeutung.

Grundsätzlich richtig ist die Bestimmung, daß bei der Grundsteuer bei allen Betriebsgrößen nur derselbe Umlagesatz angewandt werden darf. Der Charakter der Objektsteuer wird dadurch klar hervorgehoben. Trotzdem sollte m. E. die in einzelnen Ländern vorhandene geringe degressive Staffelung für den kleinen

Besitz — die kein prinzipieller, sondern nur ein Schönheitsfehler ist — beibehalten werden. Sie würde für die kleinen, schwer ringenden Existenzen eine gewisse Erleichterung bedeuten, und es kann — abgesehen von ganz krassen Fällen — eine grundsätzliche Aenderung dieses Belastungsverhältnisses nicht erwünscht erscheinen. Zu verlangen ist, daß reichsrechtlich ein Einheitssatz für die Landwirtschaft festgesetzt, zugleich aber Ländern und Gemeinden in genau bestimmten Grenzen die Möglichkeit einer Senkung der Steuer für Kleinbesitz gewährt wird.

Bei der Gewerbesteuer ist die wichtigste Frage die der Besteuerungsgrundlage. Nach dem Entwurf 1 waren Länder bzw. Gemeinden gezwungen, alle 3 Merkmale anzuwenden. Vielfach ist der Wunsch geäußert worden, diese Fassung wiederherzustellen, m. E. durchaus mit Unrecht. Zu wünschen wäre, daß die Gewerbesteuer sich möglichst allein auf dem Ertrage aufbaute und nur in genau bestimmten Fällen das Kapital als Hilfsmaßstab herangezogen würde. Die Besteuerung nach der Lohnsumme stellt ein denkbar rohes Verfahren dar; ihr Bestehen ist häufig ein Hindernis für Lohnerhöhungen, die an sich als gerecht anerkannt werden. Unter keinen Umständen darf sie daher Gebieten aufgedrängt werden, die sie bisher nicht haben. Es ist vielmehr umgekehrt auf das eingehendste zu prüfen, ob sie nicht völlig entbehrt werden kann, oder — wenn dies nicht möglich erscheint — ob man sie nicht auf die Gebiete beschränkt, die bereits mit ihr beglückt sind. Um ihre Schädlichkeit zu verringern, ist unbedingt die Bestimmung aufzuheben, daß sie allein neben der Ertragssteuer angewandt werden darf; wenn sie überhaupt erscheint, dann nur neben beiden anderen, als dritter Maßstab.

Die 3 Besteuerungsgrundlagen werden im Verhältnis 9 : 4 : 2 herangezogen, wenn alle 3 benutzt werden. Das Verhältnis ändert sich natürlich, wenn ein Hilfsmaßstab wegfällt, auf 9 : 6; d. h. in diesem Falle muß die Gewerbesteuer auf das 1½fache, die Lohnsummensteuer auf das 3fache, erhöht werden. Eine derartige Relation erscheint sehr bedenklich; es ist noch eingehend zu prüfen, ob nicht von vornherein der Ertrag stärker heranzuziehen ist und die beiden anderen Maßstäbe noch mehr in eine „subsidiäre“ Stellung herabgedrückt werden können, was jetzt bei einem Umfang von $\frac{2}{3}$ des Hauptmaßstabes kaum gesagt werden kann. Daher ist es falsch, wenn im § 9 des FA. gestattet werden soll, die Kapital- und Lohnsummensteuer mit insgesamt mehr als 100 Einheiten zu erheben, wenn die Ertragsteuer mindestens 100 Einheiten bringt. Auf die Ertragsteuer ist unter allen Umständen das Hauptgewicht zu legen.

Der Charakter der Ertragsbesteuerung ist am reinsten in Württemberg zum Ausdruck gekommen, und einige der hier verwirklichten Gedanken verdienen, in das Rahmengesetz aufgenommen zu werden: als Grundlage der Durchschnitt der gewerblichen Reinerträge für die drei letzten Steuerabschnitte unter Ausscheidung des persönlichen Arbeitsverdienstes. Dazu kommt eine stärkere Degression als im Entwurf; wozu wiederum zu bemerken ist, daß Entwurf 1 besser war. Die Zugrundelegung des dreijährigen Durchschnittes würde natürlich eine Rückwirkung auf Einkommen- und Körperschaftsteuer haben; vielleicht müßte man mit diesen Steuern vorangehen. Auf jeden Fall erheischt die Frage ernsteste Aufmerksamkeit; denn die Einführung dieses Durchschnittes als solchem ist unbedingt erforderlich, fraglich bleibt nur der Zeitpunkt.

Einer genauen Prüfung bedürfen ferner noch die Bestimmungen über Zurechnung bzw. Abzug von Schuldzinsen u. ä. Hierbei berührt merkwürdig ein Unterschied, der zwischen AG. und GmbH. gemacht wird: bei der AG. werden die Bezüge der geschäftsführenden Gesellschafter nur dann dem Ertrage hinzugerechnet, wenn sie wesentlich — d. h. mit mehr als 25 pCt. — beteiligt sind, bei der GmbH. dagegen auch ohne solche Beteiligung. Die unterschiedliche Behandlung ist völlig ungerechtfertigt; entweder setzt man bei der GmbH. die gleiche Vorbedingung, oder — was viel besser wäre — die ganze Bestimmung wird gestrichen.

Die einzige grundsätzliche Stellungnahme, die man der Hauszinssteuer gegenüber einnehmen kann, ist die, daß sie sobald wie möglich verschwinde. Sie wurde durch die 3. StNV. vom 14. 2. 1924 eingeführt, und war von vornherein als eine vorübergehende gedacht, bestimmt zur Erfassung von Entwertungsgewinnen. Von Anfang an aber ging man über den ursprünglichen Rahmen hinaus; auch die Häuser, auf denen bei Beginn der Inflation keine dinglichen Lasten ruhten, wurden herangezogen. Trotzdem ist zuzugeben, daß das Ziel der endgültigen Beseitigung dieser Steuer in absehbarer Zeit nicht erreicht werden kann. Die Hauszinssteuer wird für den Teil, der dem allgemeinen Finanzbedarf zufließt, noch lange erforderlich sein; die Erfordernisse für die Neubautätigkeit dagegen müssen allmählich zurückgehen, je mehr das private Kapital sich dem Baumarkt zuwendet. Daß eine völlige Beseitigung jetzt nicht möglich ist, geht aus wenigen Zahlen hervor; für 1926 beträgt das Aufkommen:

aus Grundsteuern	970 Mill.
„ Gewerbesteuern	626 „
	1596 Mill.
„ Hauszinssteuern	1469 Mill.

Würde die letztere wegfallen, so müßten zum Ersatz die Realsteuern verdoppelt werden, was eine völlig unerträgliche Last bedeuten würde. Von den 1469 Mill. dienen 776, also etwas mehr als die Hälfte dem allgemeinen Finanzbedarf, während auf die Neubautätigkeit 693 Mill. entfallen. Der Entwurf will die Hauszinssteuer in einer doppelten Form erheben, nämlich als Werterhaltungs- und als Entschuldungssteuer.

Die Werterhaltungssteuer ist rundweg abzulehnen. Der Sinn der Steuer wird in sein Gegenteil, also in Unsinn, verkehrt, wenn man den ursprünglichen Grundgedanken verläßt, daß nur der Vorteil belastet werden soll, den der Eigentümer durch die Aufwertung der Vorkriegshypotheken erhalte. Dazu kommt, daß diese Steuer eine ganz einseitige Vorbelastung gewisser Gegenstände darstellt, die ihren Wert nicht voll erhalten haben. Im Enquêteausschuß ist für einzelne Städte nachgewiesen worden, daß Häuser nur mit 30—40 pCt. des Friedenswertes und noch weniger im Regelfalle gehandelt worden sind. Der Wert eines Hausgrundstückes wird allein vom Ertrag bestimmt; erhöht sich dieser, so auch der Wert und umgekehrt. Das bestehende Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß der Hausbesitzer wie die Hypothekengläubiger 75 pCt. abstreichen muß; er wird bezüglich der Verzinsung seines Eigenkapitals dem Gläubiger gleichgestellt, er erhält nur für 25 pCt. in der Miete eine Verzinsung. Das ist der Hauptgrund für den starken Rückgang der Grundstückspreise.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß man mehrere Arten von Hauseigentümern unterscheiden muß, worauf der Entwurf aber nicht die geringste Rücksicht nimmt: Althausbesitzer, die den Grundbesitz im Frieden erworben haben; Inflationsbesitzer, Erwerber vom 1. 1. 1919 bis Ende 1923; Neuhäuserbesitzer, Erwerber nach Stabilisierung der Mark. Bei diesen 3 Arten liegen die Verhältnisse im Hinblick auf die Entschuldung durch die Aufwertung völlig verschieden. Auf den Althausbesitzer ist die Werterhaltungssteuer zugeschnitten; er wird von der Entschuldung betroffen und hat bis zu einem gewissen Grade den Vorkriegswert erhalten. Den Nutzen aus der Entschuldung bezog aber bisher die öffentliche Hand. Der Inflationsbesitzer hat durchweg sein Grundstück sehr günstig erworben und erzielt daher auch einen beträchtlichen Nutzen aus der Werterhaltung. Diese Kategorie unterliegt indessen schon einer Sonderbesteuerung; der FA. vom 10. 8. 1925 unterwirft die Veräußerer von Grundstücken, die vom 1. 1. 1919 bis 31. 12. 1923 erworben sind, einer erhöhten Wertzuwachssteuer. Der Neuhäuserbesitzer hat in der Regel zu dem heute gültigen Verkehrswert gekauft; er hat durchweg den erhaltenen Wert auch bezahlt. Soweit beim Kaufpreis eine Werterhaltung realisiert wurde, kam sie dem Vorbesitzer zu Gute, der durch die Werterhaltungssteuer nicht mehr gefaßt werden kann. Diese stellt aber alle Eigentümer ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbes

gleich; sie kann auch unmöglich so ausgestaltet werden, daß die Verschiedenheiten Berücksichtigung finden, wodurch bei ihrer Einführung sich große Härten für den Hausbesitz ergeben würden. Es kommt hinzu, daß ein innerer Zusammenhang zwischen den Gründen für die Einführung der Steuer und ihrem Verwendungszweck bestand; Neubautätigkeit und allgemeiner Finanzbedarf, besonders der Aufwand für Wohlfahrtspflege; § 42₁ der 3. StNV. Ein solcher innerer Zusammenhang besteht bei der Einführung einer Werterhaltungssteuer nicht mehr.

Genau, wie oben für die Realsteuern ausgeführt, ist die Festsetzung des Steuersatzes nicht nach dem augenblicklich bestehenden Höchstmaß oder einem Durchschnitt vorzunehmen, sondern muß von einem sehr niedrigen ausgehen. Die höchsten Sätze bestehen in Preußen und Bayern, wesentlich geringere in den meisten anderen Ländern, die erheblich unter der reichsrechtlich zugelassenen Höchstgrenze geblieben sind. Ihnen Mehreinnahmen zu beschaffen, liegt kein Grund vor; sie würden geradezu angereizt, neue Finanzbedürfnisse zu suchen, und der Hausbesitz müßte neue Lasten übernehmen. Der niedrigste Satz, der augenblicklich erhoben wird, beträgt 20—25 pCt. der Friedensmiete; von ihm dürfte zur Bestimmung der Steuer auszugehen sein.

Weiter ist der Abbau der Entschuldungssteuer in anderer Weise anzugreifen, als das im Gesetz mit der Vorschrift der Prüfung vor dem 1. 4. 1929 geschieht. Die Hauszinssteuer war ursprünglich bis zum 31. 3. 1926 befristet, wurde aber immer weiter ausgedehnt und ausgebaut. Allein schon die Schaffung einer festen Kreditgrundlage, die heute dem Hausbesitz fehlt, verlangt eine klare Feststellung nach Dauer und Höhe. Deshalb ist zu fordern, daß die Bestimmung Senkung vorsah, wieder hergestellt wird. Ob 1934 oder später das Verschwinden der Steuer am Platze ist, bedarf genauer Prüfung. Im Jahre 1925 sind 580 Mill. aus der Hauszinssteuer für Neubautätigkeit verwendet worden; von dieser Zahl ausgehend, kann man annehmen, daß bis 1934 rund 5 Milliarden investiert sein werden. Bei einer Verzinsung von 5 pCt. stehen dem Staate jährlich 250 Mill., bei 3 pCt. 150 Mill. zur Verfügung, mit denen die weitere Förderung des Neubaus neben der Tätigkeit des Privatkapitals ausreichend betrieben werden kann.

Die Bestimmungen für die Saisonbetriebe sind durchaus unzureichend. An Stelle von Stundung und Niederschlagung hat ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung zu treten. Die Steuer muß in dem Umfang herabgesetzt werden, in dem die Minderausnutzung hinter der Normalsteuerermäßigung erst nach 3 Monaten und dann erst für den 4. Monat eintritt, ist zu streichen. Die ganze Behandlung dieser Materie zeugt von unerfreulicher Kleinlichkeit, so auch die Beschränkung in der Dauer der Gestattfindet, solange darf auch keine Besteuerung eintreten, das ist ein klarer Grundsatz, der unbedingt zu befolgen ist.

Schließlich noch die Vorschriften über das Verfahren. Sie sind die erfreulichsten; denn in ihnen liegt ein erheblicher Fortschritt. Das wichtigste ist die gleichmäßige Grundlage der Realbesteuerung; ferner die scharfe Trennung zwischen Grund- und Gewerbesteuer. Kein Gegenstand darf von jetzt ab doppelt erfaßt werden.

Dies wird hauptsächlich erreicht durch die Streichung des § 4 RBG., den man als die „Verlustliste“ auf dem Wege der Steuervereinheitlichung bezeichnen kann. Alle guten und wirksamen Vorschriften des Gesetzes konnten durch diesen Paragraphen aufgehoben werden; die soeben mühsam erzielte Einheitlichkeit ging wieder völlig verloren — ganz abgesehen von der unnützen Arbeit und dem Leerlauf, den er verursachte.

Es werden ferner die Grundlagen geschaffen, auf denen die verschiedenen Belastungen verglichen werden können, einmal Landwirtschaft und Gewerbe je für sich, dann untereinander, und zwar innerhalb eines Bezirks total, wie von Bezirk zu Bezirk. Die Gleichartigkeit der Grundlagen wird auch eine gewisse Gleichartigkeit der Belastung von

selbst nach sich ziehen; denn die einzelnen Länder werden es vermeiden wollen, in den Ruf einer besonderen Bedrückung zu kommen. Die Vergleichsmöglichkeit ist zugleich die beste Unterlage für das Genehmigungsverfahren.

Besonders wichtig — und das hebt Becker mit Recht hervor — ist die Möglichkeit, feste Relationen herzustellen, wenn es sich um die Einführung der Zuschläge handelt.

Von besonderer Bedeutung ist weiter die Vereinheitlichung des Steuerrechts, die Ausdehnung der Gültigkeit der RAO., die bisher auf die Steuern des Reichs beschränkt war. Sie galt nicht für Landes- und Gemeindesteuern, selbst wenn sie von den Finanzämtern verwaltet wurden, so daß diese die gleiche Frage oft nach zweierlei Recht entscheiden mußten. Nunmehr aber gilt die RAO. für alle Steuern, die den Finanzämtern übertragen sind, nur die Hebung und Beitreibung der Realsteuern ist den Ländern vorbehalten. Auf deren Wunsch müssen aber die Finanzämter auch diese Tätigkeit übernehmen, noch dazu entgeltlich.

Ferner ist die Vereinheitlichung der Ausschüsse zu bemerken. Augenblicklich bestehen bei den Finanzämtern eine Reihe von Ausschüssen; in Zukunft soll ein Steuerausschuß gebildet werden mit Unterabteilungen je nach Bedarf. Seine Besetzung, ebenso wie die der Finanzgerichte, wird neu geregelt.

Weiter ist die Steuerveranlagung vereinfacht und vereinheitlicht worden, wobei die sachliche Zuständigkeit der Ausschüsse neu umgrenzt wird. Der Schwerpunkt wird bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen liegen, während bei der Berechnung der Steuern der Ausschuß nicht mitzuwirken hat. Dazu kommt, daß ein einheitlicher Rechtsmittelzug gesichert ist und nicht mehr grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs und denen der höchsten Landesgerichte möglich sind. Wenn die Finanzämter bis jetzt mit den Realsteuern große Schwierigkeiten hatten, so liegt das daran, daß es sich stets um verschiedene Rechtsstoffe handelte. Jetzt wird die Lage sehr vereinfacht.

Schließlich das Bewertungsrecht. An den Grundsätzen des RBG. wird festgehalten, es sind nur Anpassungen erforderlich. Die in ihm enthaltenen Verfahrensvorschriften werden in die RAO. übernommen, während diese ihre wenigen materiellen Vorschriften über die Bewertung an das RBG. abgibt, so daß eine völlige reinliche Scheidung eintritt: das eine Gesetz enthält das gesamte materielle Bewertungsrecht, das andere die Verfahrensvorschriften.

Wenn das Gesetz, natürlich unter Abänderung der mannigfachen erwähnten Punkte, durchgeht, dann ist materiell und formell ein großer Fortschritt erzielt. Vergleicht man die beiden Entwürfe miteinander, so ist zweifellos der erste der bessere, man möchte sagen der kühnere und großartigere. Später sind dann allerlei Bedenken gekommen:

Der frischen Farbe der Entschließung
Ward des Gedankens Blässe angekränkt!

Man greift förmlich mit Händen, wie der Einfluß der Länder im zweiten Entwurfe sich zeigt, wie Stück für Stück wieder Vorbehalte geltend gemacht werden. Dabei wird die Bedeutung der Wirtschaft nicht vergessen, die doch schließlich alle Steuern aufzubringen hat; ihr muß bei der endgültigen Beratung noch mehr Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich falsch wäre es, wenn deswegen einzelne Kreise sich ganz von der Mitarbeit zurückziehen würden, weil ihnen diese oder jene Bestimmung nicht paßt. Es ist zu hoffen, daß durch gemeinsame Arbeit von Regierung, Reichstag und Wirtschaft ein guter Erfolg erzielt wird, so daß das neue Gesetz sich denen der Finanzreform von 1925 und den anderen Finanzgesetzen des jetzigen Reichstags — mit Ausnahme der des verunglückten Zwischenspiels Reinhold von 1926 — würdig an die Seite stellen kann. Das Gesetz wird das bisherige häufige Arbeiten gegeneinander beseitigen, dagegen die verschiedenen Instanzen zu einheitlicher Arbeit erziehen. Durch ihre Vertretung in den Ausschüssen und Finanzgerichten finden Länder und Gemeinden die Möglichkeit der Mitwirkung, sowie die, ihre

Interessen im Rechtsmittelverfahren zu verfolgen. So wird hoffentlich als Resultat sich die Erwartung Beckers verwirklichen: „gemeinsames Arbeiten der Kräfte von Reich, Ländern und Gemeinden mit einander zum gemeinen Besten“!

New Yorks und Londons Kampf um die finanzielle Hegemonie in der Welt.

Von Dr. Walter Flemmig, Düsseldorf.

Mit der Verschiebung der Produktionspole in der Weltwirtschaft, mit dem Einsetzen der sog. Dezentralisation, wie die Entwicklungstendenz in der Weltwirtschaft seit dem Kriege vielfach gekennzeichnet wird, hat sich auch eine Verschiebung auf dem Kapitalmarkte vollzogen, und zwar in der Weise, daß Amerika geradezu im Gelde schwimmt, während sämtliche europäische Länder unter Mangel an Betriebskapital leiden. Vor dem Kriege spielte New York im internationalen Kapitalverkehr nur eine untergeordnete Rolle. Die an diesem Markte vor dem Kriege aufgelegten Auslandsanleihen, darunter namentlich kanadische, lassen sich zählen. Dagegen trat die amerikanische Wirtschaft mit vielfach sehr erheblichen Kapitalansprüchen an das Ausland heran. Bevorzugt wurde wegen seiner unbegrenzten Aufnahmefähigkeit der Londoner Markt. In den Kriegsjahren erlebte New York infolge der wirtschaftlichen Kriegskonjunktur auch einen beispiellosen finanziellen Aufstieg. In den Nachkriegsjahren konnten die Vereinigten Staaten deshalb in großzügiger Weise die Finanzierung sämtlicher kapitalnehmender Länder auf sich nehmen, besonders auch die Kapitalversorgung der kriegs- und inflationsgeschädigten europäischen Staaten.

Während auf der einen Seite der New Yorker Kapitalmarkt einen gewaltigen Aufschwung nahm, bietet die Entwicklung des Londoner Kapitalmarktes ein ganz anderes Bild. Vor dem Kriege war London der Weltbankier, und diese Bezeichnung hatte es auch mit Recht, denn der Kapitalexport Großbritanniens erreichte im Jahre 1913 einschließlich der in britischen Besitzungen investierten Kapitalien die außerordentliche Höhe von 1976 Mill. Pfd. Sterling. Durch den Krieg ist die Kapitalkraft des Londoner Marktes stark geschwächt worden, und verschiedentlich sah sich die englische Regierung gezwungen, mit Kapitalansprüchen an Amerika heranzutreten. Auch englische Privatunternehmen haben in den Nachkriegsjahren den New Yorker Markt in Anspruch genommen. Im Jahre 1924 beliefen sich die in- und ausländischen Kapitalemissionen am Londoner Markte auf 223,6 Mill., im Jahre 1925 auf 219,9 Mill. und stiegen im Jahre 1926 auf 253,3 Mill. Pfd. Sterling. Diese Zunahme der Emissionstätigkeit ist lediglich auf das Anwachsen des heimischen Kapitalbedarfes zurückzuführen, der sich von 89,3 Mill. (1924) auf 132 Mill. (1925) und 140,9 Mill. (1926) erhöhte, denn die Auslandsinvestitionen beliefen sich 1924 auf 134,2 Mill., 1925 auf 87,8 Mill. und 1926 auf 112,4 Mill. Pfd. Sterling, waren also stark zurückgegangen. Die äußerst niedrige Ziffer des Jahres 1925 ist auf die erst im November 1925 aufgehobene Sperre für nicht britische Anleihen zurückzuführen. Sieht man von den Emissionen britischer Besitzungen ab, so stellten sich die Auslandsinvestitionen Englands im Jahre 1924 auf 60,7 Mill., 1925 infolge der Sperre auf 30,4 Mill. und im Jahre 1926 auf 60,4 Mill. Pfd. Sterling. Die Emissionen britischer Besitzungen sind ebenfalls zurückgegangen, und zwar von 73,5 Mill. (1924) auf 57,4 bzw. 52 Mill. Pfd. Sterling. Dieser Rückgang ist nun nicht etwa auf eine Abnahme des Kapitalbedarfes der britischen Kolonien zurückzuführen, sondern eine Reihe von Anleihen der Dominions mußten auf dem New Yorker Markt aufgelegt werden, da sie in London nur eine begrenzte Aufnahmefähigkeit fanden.

Auf der Tagung der deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer im Februar 1927 sprach Sir Arthur Balfour über die wirtschaftliche Lage Großbritanniens

und führte u. a. auch aus, daß das im Auslande seitens Englands angelegte Kapital in fünf Kriegsjahren auf 460 Mill. Pfd. Sterling gesunken sei gegenüber 763 Mill. vor dem Kriege. Durch die Entwicklung der englischen Wirtschaft in den Nachkriegsjahren, durch die sinkenden Produktions- und Exportziffern, durch die steigende Passivität der Handelsbilanz wurde es dem Londoner Markt nicht ermöglicht, seine alte Bedeutung wiederzugewinnen. Ein typisches Beispiel der zurückgegangenen englischen Finanzmacht bilden auch die an verschiedenen Stellen wieder eingegangenen britischen Auslandsbanken. Um den deutschen Finanzeinfluß auf dem europäischen Festlande durch den britischen zu ersetzen, gründete man vor dem Kriege sog. Auslandsbanken. Von diesem großen Plane sind inzwischen nur Reste übriggeblieben, so die Anglo-International Bank, die British Overseas Bank, die British Italian Banking Corporation, die London and Eastern Trade Bank. Eingegangen sind die Anglo-Baltic and Mediterranean Bank, die British and North European Bank und vor allem die British Trade Corporation. Die British Trade Corporation ging im Oktober 1926 in der Anglo Austrian Bank auf und diese nahm nun den Namen Anglo International Bank an. Die beiden Teilbanken konnten bis zu ihrer Vereinigung auf keine besonderen Erfolge zurückblicken, und es muß sich zeigen, ob das neue Unternehmen glücklicher sein wird.

Daß natürlich die Finanzkreise in England bestrebt waren, dem Londoner Markt seine frühere Bedeutung wiederzugeben, läßt sich verstehen. Ob dies gelungen ist, darüber sind vielfach die Meinungen geteilt. Wenn man eine Aufstellung der Neuemissionen der Londoner Börse in den Jahren 1913, 1925 und 1926 zum Vergleich heranzieht, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob London seine Bedeutung als Finanzzentrum der Welt wiedererlangt habe. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, daß die Emissionen für Privatwirtschaften sowohl des Empire wie des Auslandes gewaltige Rückgänge gegenüber 1913 zu verzeichnen haben.

Neuemissionen in Tausend Pfd. Sterling.		1913	1925	1926
Empire: Regierungen . . .		26 278	30 699	31 866
	Andere	49 858	30 220	21 308
Ausland: Regierungen . . .		26 158	—	23 818
	Andere	58 200	16 276	24 614

Viele Maßnahmen hinsichtlich der Finanz in den letzten Jahren sind von Großbritannien nur aus dem Grunde durchgeführt worden, um gegenüber New York nicht allzusehr ins Hintertreffen zu geraten. Man denke z. B. an die Diskontermaßigung.

Das Jahr 1927 ließ erkennen, daß der Londoner Kapitalmarkt als internationaler Emissionsplatz wieder einen rascheren Anstieg nahm. Besonders um die Wende der 1. Jahreshälfte konnte man ein starkes Aufleben des Emissionsgeschäfts für ausländische Rechnung konstatieren. So wurde z. B. im Juni 1927 die 7prozentige estnische Völkerbundsanleihe über 500 000 Pfd. Sterling, die in erster Linie zur Reform der estländischen Währung Verwendung finden sollte, mehrfach überzeichnet. Ebenso war die 7proz. Griechen-Pfandbriefanleihe so stark gefragt, daß nur 4 pCt. zugeteilt werden konnten. Auch die 6,5proz. Danziger Tabaksanleihe war ebenfalls kräftig überzeichnet worden. Zu dieser Zeit war der Londoner Markt stark engagiert. Eine Reihe neuer deutscher Anleihen standen vor der Herausgabe, so die 6proz. sächsische Staatsanleihe über 15 Mill. RM, eine Berliner Anleihe in Höhe von 5 Mill. Pfd. Sterling. Daneben schwebten Anleiheverhandlungen mit der Stadt Frankfurt a. M., mit der Deutschen Girozentrale, sowie mit den Städten Stuttgart und Trier, so daß die City den Beweis erbracht zu haben glaubte, daß der Londoner Kapitalmarkt in kurzer Zeit wieder einen rapiden Anstieg nehmen würde. Aber schon bald zeigte sich, daß der Londoner Anleihemarkt in gewissem Sinne übersättigt war, denn nur ein Teil der ausländischen Emissionen fand noch günstige Aufnahme. Es waren dies die Danziger und estländische Anleihe, die unter den Auspizien des Völkerbundes heraus-

gebracht worden waren. Dagegen brachte die finnische Anleihe keinen sonderlichen Erfolg, ebenfalls die des Freistaates Sachsen. Die Londoner City sah die Gründe hierfür einerseits in einer gewissen Uebersättigung des Markts, in der Verknappung der Geldverhältnisse in England im allgemeinen und andererseits stand sie auf dem Standpunkt, daß die Anleihen in ihrer Ausstattung keinen allzu großen Anreiz auf die Käufer bildeten, d. h. daß sie für den Londoner Markt zu teuer wären. Besonders kam diese Kritik vor Auflegung der Berliner Anleihe zum Ausdruck. Um diese Anleihe hatten sich neben Dillon Read drei Londoner Häuser beworben und schließlich handelte es sich für die Londoner Häuser nur noch darum, das Geschäft nicht nach Amerika gehen zu lassen, sondern es unter allen Umständen in London zu Ende zu bringen. Schließlich hieß es in London, daß man es lieber sehen würde, wenn die deutschen Kreditinteressenten nicht immer im letzten Augenblick an den Londoner Geldmarkt heranträten. Gewisse englische Bankkreise, die sich insbesondere die Pflege des deutschen Geschäfts zur Aufgabe gestellt haben, ließen sogar erkennen, daß sie es lieber sehen würden, wenn die deutsche Beratungsstelle für Auslandsanleihen die Einschränkung allzu weitgehender Anleihebedürfnisse betriebe. Der englische Emissionsmarkt scheint übersättigt zu sein und bedarf einer Ruhepause. London hat also doch noch nicht eine voll und ganz gefestigte Finanzstellung wieder erreicht.

Heute ist New York für Deutschland der weitaus wichtigste Kapitalmarkt, denn rund 75 pCt. der gesamten deutschen Kapitaleinfuhr seit der Stabilisierung sind amerikanischen Ursprungs. Wenn die Vereinigten Staaten schon bereits vor dem Kriege einen außerordentlich hohen Kapitalbedarf zu befriedigen hatten, bezifferte sich schon im Jahre 1913 die Gesamtemission von Wertpapieren auf nahezu 2 Milliarden Dollar, so diente doch fast der gesamte Betrag zur Befriedigung der heimischen Ansprüche. Erst mit den Kriegs- und Nachkriegsjahren begann der finanzielle Aufstieg New Yorks im Rahmen des internationalen Kapitalverkehrs. Eine der wichtigsten Veränderungen im internationalen Wirtschaftsleben des letzten Jahrzehnts war die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten vom Schuldner Europas zum Gläubiger wurden. Während des Weltkrieges stieg die Anzahl der an der Chikagoer Effektenbörse notierten ausländischen Anleihepapiere von 6 auf 128. An den Auslandsinvestitionen nahmen alle Kreise des amerikanischen Volkes teil. Eine vor einiger Zeit über die Verteilung dieser Anleihen innerhalb der einzelnen Volksschichten vorgenommene Erhebung ließ erkennen, daß die Kleinkapitalisten in weitaus größtem Maße an diesen Anleihen beteiligt sind. Warum konnte nun Amerika in den letzten Jahren in so erheblichem Maße Darlehen an das Ausland gewähren? Eben deshalb, weil es aus seiner eigenen Produktion Ersparnisse erzielen konnte. Wenn die Produktionskraft weiter wächst, so werden auch die Erträge der Produktion steigen, und die Gewährung von Auslandsanleihen bietet eine Möglichkeit, die Schwierigkeiten zu beseitigen, daß die Erträge der Produktion nicht am einheimischen Markt unterzubringen sind.

Die Kapitalemissionen, und zwar die heimischen und ausländischen in den Vereinigten Staaten, erreichten im Jahre 1924 den Betrag von insgesamt 5592 Mill. Dollar und stiegen 1925 auf 6216 Mill. Dollar. Davon entfielen auf Auslandsanleihen im Jahre 1924 775 Mill. und im Jahre 1925 rund 1031 Mill. Dollar. Das Jahr 1926 stellte sich als ein Emissionsjahr ersten Ranges heraus, denn die Gesamtkapitalemissionen beliefen sich auf 6400 Mill. Dollar. Ende 1926 wurde das im Auslande angelegte amerikanische Kapital auf fast 13 Milliarden Dollar geschätzt, gegen 11 Milliarden Ende 1925, 9,2 Milliarden Ende 1924 und 8,1 Milliarden Dollar Ende 1923. Die New Yorker Börse hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen, Amerika überflügelt Englands Banken. Die National City Bank hat mit ihrem Gesamtkapital von 140 Mill. Dollar jetzt die größten englischen Banken überholt, so die Midland Bank (130 Mill. Dollar), die Lloyds Bank (129 Mill. Dollar), Barclays Bank (125 Mill. Dollar) und die Westminster Bank (99 Mill. Dollar). Sicher hätten

die bedeutenderen amerikanischen Banken schon früher einen noch viel größeren Kapitalumfang erreicht, wenn ihnen gesetzlich erlaubt worden wäre, Zweigstellen im ganzen Land zu errichten, wie dies bei den größeren europäischen Banken der Fall ist. Gemäß den amerikanischen Bestimmungen hat die National City Bank zwar verschiedene ausländische Zweigstellen, in den Vereinigten Staaten jedoch nur Zweigstellen in der Stadt New York.

Zu Beginn des Jahres 1927 äußerte sich der amerikanische Handelsminister Hoover über die Frage, welche Höhe die amerikanische Kreditgewährung an das Ausland im Jahre 1927 voraussichtlich erreichen werde, dahin, daß seiner Ansicht nach der Umfang der ausländischen Anleihen im Jahre 1927 als ebenso groß wie im Jahre 1926 zu erwarten sei. Hoover erklärte, er wisse keinen Grund dafür, daß die amerikanischen Kapitalsanlagen im Auslande nicht als eine regelmäßige Erscheinung im Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten anhalten sollten. Er könne auch nicht die pessimistische Auffassung einzelner Kreise teilen, daß die amerikanischen Auslandsanleihen eine übergroße Ausdehnung angenommen hätten. Es müsse betont werden, daß die britischen Kapitalsanlagen im Auslande vor dem Kriege eine Höhe von annähernd 24 000 Mill. Dollar besessen hätten, ohne daß diese Tatsache von ungünstiger Wirkung auf die Weltwirtschaft gewesen wäre. Es sei demgegenüber darauf hinzuweisen, daß die amerikanischen Kapitalsanlagen im Auslande noch nicht auf eine so bedeutende Höhe gestiegen seien. Außerdem dürfe man nicht vergessen, daß die Welt gegenwärtig mit ganz erheblich größeren Zahlen rechne als in der Zeit vor dem Kriege.

Und in der Tat zeigte sich gleich im ersten Monat des Jahres 1927, daß die Emissionstätigkeit am New Yorker Markt einen lebhaften Aufschwung nahm. Das amerikanische Anlagebedürfnis war zu dieser Zeit so dringend wie selten vorher. Bemerkenswert ist noch, daß allerdings im Januar deutsche Neuemissionen in nennenswertem Umfange nicht an den New Yorker Markt kamen, da Deutschland, das bis dahin zu den wichtigsten Kapitalnehmern der Vereinigten Staaten gehörte, seinen Geldbedarf im wesentlichen selbst aufzubringen begann. Dadurch trat eine Richtungsänderung im amerikanischen Kapitalexport ein; 65 pCt. der im Januar in New York aufgelegten Auslandsanleihen entfielen auf Süd- und Mittelamerika. Besondere Beachtung erregte auch der Umstand, daß sich verschiedene größere Bankhäuser der Wallstreet über die von der Regierung zur Erzwingung der Ratifizierung des französisch-amerikanischen Schuldenabkommens erteilte Weisung zur Boykottierung französischer Anleihen hinwegsetzten und in der Schweiz und in Holland umfangreiche, dort zur Emission gelangte Bondpakete übernahmen. Wallstreet unternahm unter dem Eindruck des scharf anwachsenden Anlagebedürfnisses bei der amerikanischen Regierung lebhaft Vorstellungen um eine Aufhebung des Emissionsverbotes für französische Anleihen am New Yorker Markt. Die Regierung, die dieses Ansuchen aber ablehnte, mußte aber zugeben, daß es als Druckmittel gegen die französische Regierung zur Erzwingung der Ratifizierung des Schuldenabkommens versagt habe. Immerhin erreichten aber die Bankiers, daß Mellon eine Erklärung abgab, daß die Regierung keinen Einspruch gegen die indirekte Beteiligung amerikanischer Banken an französischen Emissionen erheben wolle.

Die Fundierung der amerikanischen Finanzmacht im Auslande machte dann in den folgenden Monaten immer weitere Fortschritte. Besonders interessant ist, daß die wirtschaftlich-finanzielle Durchdringung Kanadas seitens der Vereinigten Staaten immer stärker wird. Im Jahre 1926 wurden von dem Gesamtbetrage der kanadischen Neuemissionen in den Vereinigten Staaten 269 Mill. Dollars aufgelegt. Dieser Betrag wurde in New Yorker Finanzkreisen als ein Rekordbetrag für amerikanische Finanzierungen kanadischer Kreditbedürfnisse angesehen. Der Umschwung, der sich seit den Vorkriegsjahren vollzogen hat, indem die Vereinigten Staaten einen rasch steigenden Teil an den kanadischen Emissionen übernahmen, während

der Anteil Englands stark zurückgegangen ist, geht aus den folgenden Ziffern hervor, die zugleich zeigen, daß Kanada selber finanziell seit den Kriegsjahren bedeutend erstarkt ist, da es heute bereits über die Hälfte seiner Neuemissionen selber auflegt. Allerdings ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß ein nicht unbedeutlicher Teil der kanadischen inneren Emissionen von amerikanischem Kapital erworben wird. Im Jahre 1910 wurden noch über 81 pCt. der kanadischen Emissionen von Londoner Banken aufgelegt, während Kanada selbst nur 17 pCt. seiner Anleihen auflegte. Etwa $1\frac{1}{2}$ pCt. entfielen auf die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1920 lagen die Verhältnisse so, daß London überhaupt nicht mehr im kanadischen Emissionsgeschäft erscheint, während Kanada etwa ein Drittel und amerikanische Banken zwei Drittel der kanadischen Emissionen auflegten. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Beteiligung Londons wieder etwas gehoben, ging aber bald wieder zurück und betrug im Jahre 1926 nicht mehr ganz 2 pCt., während Kanada über 50 pCt. und die Vereinigten Staaten nahezu die andere Hälfte des kanadischen Emissionsgeschäftes besorgten.

Im 1. Viertel des Jahres 1927 wurden bereits 377,5 Mill. Dollar amerikanischen Kapitals an das Ausland verliehen, gegen 252,4 Mill. im gleichen Zeitraum 1926. Hiervon entfielen 239,1 Mill. Dollar auf Staats- und 138,4 Mill. auf private Anleihen. Beteiligt waren Lateinamerika mit 141,7 Mill. Dollar, Europa mit 101,9 Mill., der Ferne Osten mit 72,5 Mill., Kanada mit 47,7 Mill. und die amerikanischen Kolonien mit 13,7 Mill. Dollar. Seit Anfang 1920 bis zum Ende des 1. Vierteljahres 1927 hatten die Auslandsanlagen um rund 6680 Mill. Dollar oder 27,4 Milliarden Mark zugenommen. Der Monat Mai 1927 brachte neue Rekordzahlen sowohl für die inländischen, wie die ausländischen Emissionen. Allein in einem einzigen Monat (Mai 1927) wurden nicht weniger als insgesamt 736,8 Millionen Dollar neue Emissionen aufgelegt.

Nach diesen riesigen Neuemissionen stellte sich im Monat Juli heraus, daß sich inzwischen die Aussichten am amerikanischen Emissionsmarkt mit Rücksicht auf die Zurückhaltung einiger großer Banken weniger günstig entwickelten. Es hatte den Anschein, als ob ein Umschwung in der Kreditthergabe seitens der Vereinigten Staaten an das Ausland eingetreten sei. Große New Yorker Banken zogen sich unter irgendwelchen Vorwänden von zahlreichen Anleiheverhandlungen zurück. Nun konnte man bei der Psyche der Amerikaner nicht annehmen, daß sie etwa die finanziellen Beziehungen zum Ausland einschränken oder gar abbrechen wollten. Gerade sie haben doch zur gegenwärtigen hohen Entwicklung des amerikanischen Finanzierungswesens wesentlich mit dazu beigetragen. Schon die Tatsache, daß andere Geldzentren, insbesondere London und Amsterdam, zum Nachteil der Vereinigten Staaten hieraus Vorteil ziehen würden, ließ das Unmögliche eines solchen Vorgehens erkennen. Bei dieser gewollten verminderten Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Kapitalmarktes, trotz der reichlich vorhandenen Geldmittel, handelte es sich mehr um eine Bereinigungsaktion, die um so notwendiger war, als das Finanzierungswesen in den letzten Jahren einen stets zunehmenden Einfluß und eine noch stets wachsende Bedeutung für die amerikanischen Börsen gewonnen hat. Daß die Einschränkung gewollt war, ging daraus hervor, daß im August erneutes Interesse des amerikanischen Kapitals für ausländische Anlagemöglichkeiten sich zeigte. Man glaubt auf amerikanischer Seite, daß Frankreich in noch weit größerem Maße, als es bislang eingestehen wollte, als Kreditnehmer auf den ausländischen Geldmärkten, insbesondere auf dem amerikanischen, wird auftreten müssen. Die Notwendigkeit liegt hierzu vor durch die erheblichen Anforderungen, die die finanzielle und wirtschaftliche Wiederherstellung Frankreichs stellen wird. Bemerkenswert ist hierbei, daß die amerikanischen Banken und auch die amerikanischen Geldgeber heute zum größten Teile nur dann zur weiteren Kreditgabe an Frankreich bereit sind, wenn vorher die politischen Voraussetzungen geschaffen werden. Groß ist demgegenüber das Interesse der amerikanischen Banken für Anlagemöglichkeiten in

Rußland. Nach der weitgehenden Verständigung der amerikanischen Petroleuminteressenten mit dem russischen Petroleumtrust erwartet man in nicht allzu ferner Zeit auch eine Annäherung auf anderen Wirtschaftsgebieten. In amerikanischen Finanzkreisen wird die Auffassung vertreten, daß der zunehmende Einfluß des amerikanischen Kapitals in den verschiedenen ausländischen Staaten nicht an Anlagemöglichkeiten vorbeigehen könne, die sich in großem Umfange in Rußland bieten. Der Wettbewerb zwischen englischem und amerikanischem Kapital wird gerade in Rußland mit Rücksicht auf die gegenwärtige politische Lage zur Entscheidung gebracht werden müssen. Nach der russisch-amerikanischen Petroleumverständigung hat es immer mehr den Anschein, als gewinne das Streben amerikanischer Finanziere nach einer finanziellen Annäherung an Rußland mit Rücksicht auf amerikanische Interessen immer mehr an Boden.

Amerika und England kämpfen scharf um die finanzielle Hegemonie in der Welt. Ende Juli ging aus einer Meldung aus New York hervor, daß alle Anzeichen dafür vorhanden seien, daß Londoner Banken sich bemühen, New York am Anleihemarkt zu verdrängen. Dies sei namentlich anlässlich der Verhandlungen über die letzte Berliner Anleihe in Erscheinung getreten. Die amerikanischen Finanziere glauben, daß ihnen die niedrigen Zinssätze zustatten kommen. Trotzdem stehen dem Bestreben der Amerikaner, New York unbedingt als Weltbörse zu halten, doch zwei schwere Hindernisse entgegen, wie unzureichende Einbürgerung des Akzeptes und einzelstaatliche Regelung des Bank- und Börsenwesens, Hindernisse, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll.

Zum Schluß soll noch die Auffassung über „New York als internationaler Kapitalmarkt“ des Präsidenten der New Yorker Börse kurz mitgeteilt werden. In einem Bericht über das Börsenjahr 1926/27 äußerte er sich folgendermaßen: „Die Bestrebungen, New York zu einem internationalen Kapitalmarkt zu gestalten, haben sich bekanntlich erst in den letzten zehn Jahren entwickelt. Vor dem Kriege war die New Yorker Börse stets ausschließlich für inländische Emissionen bestimmt. Heute betragen die ausländischen Werte bereits etwa 10 pCt. der gesamten gebuchten Emissionen, mit einem Marktwert von etwa $6\frac{1}{2}$ pCt. des gesamten Marktwertes aller in New York gehandelten Emissionen. Trotz der Rapidität dieser Entwicklung ist vor einer Ueberschätzung der gegenwärtigen Bedeutung New Yorks als internationaler Kapitalmarkt zu warnen, wengleich die Internationalisierung des New Yorker Marktes zweifellos eine bedeutende Zukunft habe. Im Anschluß an eine Tabelle über die gesamten ausländischen und kolonialen Regierungsemissionen (gebucht am 1. Januar 1927), wonach London 820 verschiedene Emissionen gebucht hat gegenüber 138 New Yorks, glaubt er schließen zu können, daß es grundlos sei zu behaupten, New York sei bereits im Begriffe, eine finanzielle Welthegemonie zu errichten. Der New Yorker Kapitalmarkt werde, so hebt der Präsident der New Yorker Börse hervor, auch weiterhin seine vorsichtige Politik einer ruhigen Geschäftsausdehnung verfolgen und sich keineswegs durch die Verfolgung eines reinen Schlagwortes: „New York der größte Kapitalmarkt der Welt“ in seinen Dispositionen antreiben lassen“.

Diese Auffassung steht in einem gewissen Widerspruch zu der Meinung der New Yorker Kreise. Wie man sich auch zu der ganzen Frage stellen mag, man wird nicht ableugnen können, daß das amerikanische Kapital gewaltig ist und daß es in immer größerem Umfange Betätigung in ausländischen Wirtschaftsgebieten sucht. Noch letzthin kam von amtlicher amerikanischer Seite die Feststellung, daß der Umfang der im Auslande angelegten amerikanischen Gelder im Verhältnis zur Steigerung des nationalen Reichtums der Vereinigten Staaten prozentual geringer sei, und daß keinerlei Befürchtungen tatsächliche Berechtigung haben, die auf eine Ueberspannung der amerikanischen Kreditthergabe hinzielen. Bei diesen Feststellungen hat sich natürlich das Interesse für Neuemissionen wieder belebt, und die Zahl der neuen aus-

ländischen Finanztransaktionen ist nicht gering zu schätzen. Abgesehen von mehr oder minder großen Anleihen der letzten Zeit wird die neugegründete International Germanic Trust ebenfalls für ihre Zwecke mit einer großen Transaktion hervortreten, die zum Teil auch über die europäischen Märkte abgewickelt werden dürfte und deren Ertrag zur Finanzierung industrieller Betriebe in Mitteleuropa Verwendung finden soll.

Liegt in der Begebung einer Tratte auch die handelsübliche Uebertragung der Forderung?

Von Rechtsanwalt Heinrich Richter, Berlin-Wilmersdorf.

Zu dieser Frage hat kürzlich die Industrie- und Handelskammer zu Berlin in überraschender Weise Stellung genommen. Der Sachverhalt ist folgender:

Der Gemeinschuldner hatte vor Konkursöffnung einem Warengläubiger eine auf seinen Warenschuldner gezogene, nicht akzeptierte Tratte gegeben. Nach Konkursöffnung zog der Konkursverwalter die Warenforderung an den Bezogenen ein. Der Wechselinhaber verlangt vom Konkursverwalter das Erlangte als Masse-schuld mit der Behauptung, die Abtretung der zugrunde-liegenden Forderung sei durch Hingabe der Tratte erfolgt.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte — 50. C. 408. 27 — hat Beweis erheben zu müssen geglaubt darüber, „ob im kaufmännischen Verkehr die Hingabe einer Tratte, die auf einen Kunden gezogen ist, die Abtretung der Forderung gegen diesen Kunden an den Empfänger der Tratte darstellt, so daß es daher einer besonderen Abtretungs-Hingabe der Tratten im kaufmännischen Kundenforderungen ist“.

Die hierüber eingeholte Auskunft der Industrie- und Handelskammer von Berlin — C. 15528/27 — lautet wörtlich wie folgt:

„Nach kaufmännischer Auffassung bedarf es bei Hingabe einer nicht akzeptierten Tratte, die auf einen Kunden gezogen ist, nicht noch einer Abtretung gegen diesen Kunden an den Empfänger der Tratte“.

Die Bedeutung eines solchen Handelsbrauchs würde sein, daß der Widerruf einer Kundentratte praktisch niemals möglich ist. Der Bezogene würde ferner immer auf Grund des zwischen ihm und dem Trassanten des Wechsels bestehenden Vertragsverhältnisses an den Wechselinhaber zahlen müssen, da ihm durch Vorlegung der Tratte auf jeden Fall die Abtretung der Forderung mitgeteilt sein würde. Sein Akzept hätte dann nur noch die Bedeutung der Prozeßbeschleunigung. Es ist ferner nicht einzusehen, weshalb der gleiche Brauch, wenn er überhaupt besteht, begrifflich ist überhaupt kein Unterschied, und wie schwer unter Umständen auch praktisch festzustellen ist, wann ein Wechsel denn nun eigentlich ein Finanz- und wann ein Warenwechsel ist, ist aus den Nachkriegserfahrungen der Reichsbank hinreichend bekannt. Und endlich wäre die Abtretung des Bankguthabens stets geschehen zu lassen; Scheck und Wechsel sind beide Abarten der Anweisung und in ihrer Zweckfunktion sind Scheck und Tratte heute mehr als je ähnlich (vordatierte Schecks!). Der genannte Handelsbrauch würde im übrigen die durch die Anfechtungsvorschriften des Konkursgesetzes ohnehin nur ungenügend und kompliziert gesicherte gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger weiter gefährden; da eine Tratte vom Konkursverwalter niemals widerrufen werden kann, da die in ihr liegende Anweisung gleichzeitig eine Abtretung der Forderung sein soll, würden also alle Inhaber solcher Wechsel, die vor effektiver Zahlungseinstellung und

außerhalb der Anfechtungsfristen des § 30 KO. erworben sind, die zugrundeliegenden Buchforderungen aussondern und sich aus ihnen voll befriedigen können.

Ich halte nun die Auskunft der Industrie- und Handelskammer für nicht zutreffend, zumal sie mit der einmütigen Meinung von Rechtsprechung und Literatur im Widerspruch steht.

Die Hingabe eines Wechsels ist ein wechselrechtlicher Akt, im weiteren Sinne die Anweisung an einen Dritten, eine bestimmte Geldsumme an den Anweisungsempfänger zu zahlen. Das Grundgeschäft zwischen Angewiesenem und Ausweisendem, das Motiv gewissermaßen, aus dem heraus der Angewiesene zahlen wird, interessiert den Anweisungsempfänger nicht. Er erwirbt sein Recht auf Grund des Schecks, Wechsels, kaufmännischen Verpflichtungsscheins usw., er erwirbt es aus dem Papier, er erwirbt zunächst nur das Recht, das Papier zur Zahlung (bzw. zum Akzept) zu präsentieren. Nach diesem Handelsbrauch würde er aber mehr erwerben, er würde in der Form eines abstrakten Rechtsgeschäfts ein Recht erwerben, das ihn als solches gar nichts angeht, die abstrakte Form würde stets mit einem jeweiligen individuellen Gehalt gefüllt sein, der sie — wie z. B. eben im Konkurs — faktisch sprengt. Begrifflich würden zwar natürlich Abtretung der Forderung und Wechselbegebungsvertrag immer noch zu trennen sein; wenn aber beide regelmäßig immer miteinander verbunden sind, ist dieser Unterschied praktisch bedeutungslos. Damit wäre er obsolet, und das Ergebnis müßte in der Entwicklung zu einem dem französischen Rechtszustand gleichen Ergebnis führen.

Der durch das Gesetz vom 8. 2. 1926 dem Art. 116 des code de commerce angefügte Abs. II läßt von Gesetz wegen das Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen auf den Wechselinhaber übergehen. Damit war lediglich eine seit langem bestehende Rechtsansicht — „la théorie de la provision“ — gesetzlich festgelegt; am 16. 6. 1909 hatte z. B. der Kassationshof entschieden, daß diese provision bei einem Warenwechsel in der Warenforderung bestehe, auf Grund welcher die Tratte gezogen sei. Diese Bestimmung des Art. 116 Abs. II cod. comm. ist durch den durch das Gesetz vom 12. August 1926 geschaffenen Art. 15 des französischen Scheckgesetzes vom 14. 6. 1865 auch auf Schecks ausgedehnt worden. Der französische Rechtszustand entspricht also für Scheck und Wechsel (und zwar für alle Wechsel jeder Art!) dem von der Industrie- und Handelskammer behaupteten Handelsbrauch; diese völlige Gleichstellung ist dann auch allein logisch. Dieser Zustand ist aber der deutschen Rechtsauffassung mit ihrer scharfen Herausarbeitung der abstrakten Natur der kaufmännischen Anweisung, des Wechsels, Schecks usw. absolut entgegengesetzt; darüber sind Rechtstheorie und Rechtsprechung durchaus einig. Ich verweise auf Staub-Stranz 11. Aufl. Anm. 8 zu Art. 8 Wechselordnung und Staub Anm. 18 zu § 363 HGB., Menzel Anm. 1 zu § 8 KO. und die dort angeführten Entscheidungen. Es steht fest, daß nach geltendem Recht, nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts die Abtretung der Forderung stets einer besonderen Abrede bedarf und nicht durch Hingabe einer auf den Schuldner gezogenen Tratte ersetzt bzw. in diese mit einbezogen wird. Die Tratte kann vom Aussteller jederzeit widerrufen werden. Insbesondere kann dies der Konkursverwalter und muß es nach pflichtmäßigem Ermessen. Menzel a. a. O. in Uebereinstimmung mit Jaeger steht auf dem Standpunkt, daß die Zahlung auf einen ihm vorgelegten Wechsel den Schuldner nach Konkursöffnung niemals befreit, so daß es also nicht einmal eines Widerrufs bedarf. Anderer Ansicht ist Staub-Stranz, der den Widerruf für nötig hält. Widerruft der Konkursverwalter im Widerspruch zu einer Verpflichtung des Gemeinschuldners gegenüber dem Remittenten, so hat dieser nur eine Schadensersatzanforderung als Konkursgläubiger. Alle Zweifelsfragen im einzelnen haben aber die selbstverständliche Voraussetzung, daß ein solcher Widerruf möglich ist, und dies setzt wieder voraus, daß die Forderung gegen den Bezogenen auf den Remittenten und die ferneren Wechselinhaber nicht ohne weiteres über-

gegangen ist. Ein stärker Ausdruck des Widerrufs als die Einkassierung des Guthabens ist aber nicht gut denkbar. Daß endlich der Empfänger eines Schecks nicht in Höhe des Scheckbetrages das Bankguthaben abgetreten erhält, wird heute wohl kaum noch bestritten.

In diese bis auf einzelne immer streitige Detailfragen im Grunde stabilisierte Rechtslage bringt das Gutachten der Industrie- und Handelskammer große Unruhe. Ich bezweifle, daß sich ein solcher Handelsbrauch wird nachweisen lassen. Sollte er sich aber gebildet haben, so wäre die weitere Frage, ob ein solcher Handelsbrauch eine zu berücksichtigende Verkehrssitte sein würde. Gewiß verstieße diese Rechtsübung nicht ausdrücklich gegen die Gesetze, sie stände aber im Widerspruch mit der ganzen Struktur des Deutschen Orderpapiers, sie stimmte umgekehrt mit einem dem unseren fremden, ja entgegengesetzten Rechtszustand überein.

Gerade wirtschaftlich betrachtet muß die Existenz eines solchen Handelsbrauchs bestritten werden. Der Wechsel ist in der Entwicklung des Hochkapitalismus „ein selbständiges Zahlungsmittel nur noch ausnahmsweise, er ist mit den übrigen Weisen des bargeldlosen Verkehrs zu einer Einheit verbunden“. (Sombart, „das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus“ 1927, S. 202). Diese Aufgabe als Funktionsmittel des bargeldlosen Verkehrs kann nur ein vom Ballast persönlich gefärbter Forderungen befreites Papier erfüllen. Die gewissermaßen intimere französische Rechtsansicht entspricht auch einer weniger rationalisierten Wirtschaft; der Anschluß an diese Rechtsauffassung wäre also der Versuch der Rückkehr zu einer früheren Entwicklungsstufe. Dieser Versuch scheitert an zweierlei: einmal an der Tatsache, daß unser Wirtschaftsleben sich in ständiger hochkapitalistischer Durchzüchtung befindet und im Zusammenhang damit daran, daß die Träger des Wirtschaftslebens durch Bildung eines Handelsbrauchs diesen Prozeß nicht in einem Einzelfall zurückführen oder aufhalten können, ja daß sie dies nicht einmal wollen können.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu §§ 363, 364, 366 HGB., 1206, 1207, 934 BGB.

1. Ein Depotschein einer Bank über hinterlegte Wertpapiere hat lediglich die Bedeutung einer Quittungs- und Legitimationsurkunde. Die Hinzufügung der Orderklausel hat deshalb nicht Indossabilität im Sinne des § 363 HGB. und die Indossierung keinen Rechtsübergang im Sinne des § 364 HGB. zur Folge; letztere kann vielmehr nur als Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen die depothaltende Bank angesehen werden.
2. Im Bankverkehr ist unter der Einräumung des Rechts zur Weiterverpfändung die Berechtigung zur uneingeschränkten Weiterverpfändung auch zu eigenem Nutzen zu verstehen, sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.
3. Ob die Grundsätze über den gutgläubigen Eigentumserwerb an beweglichen Sachen vom Nichtberechtigten auch dann Anwendung finden, wenn der Veräußerer nur mittelbarer Mitbesitzer gemäß § 1206 BGB. war und die Veräußerung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs geschah, ist nicht unzweifelhaft.
4. Im Falle der Weiterverpfändung von Wertpapieren durch eine wirtschaftlich

nur als Vermittler auftretende Zwischenperson ist der Pfandnehmer zur sorgfältigen Prüfung des Umfangs der Weiterverpfändungsbeugnis des Zwischenmanns verpflichtet.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 13. Juli 1927 — I 364. 1926. T.

Tatbestand.

Die Klägerin hat von der Bank- und Geldgeschäfte betreibenden E. D. G. m. b. H. im September 1924 ein Darlehen von 500 000 GM erhalten. Als Sicherheit verpfändete die Klägerin der Gläubigerin eine Reihe von Wertpapieren. Diese wurden zum Teil bei der N. Bank in Berlin zur freien und uneingeschränkten Verfügung der Darlehnsgeberin hinterlegt. Zum größeren Teil erfolgte ihre Hinterlegung zu Gunsten der Gläubigerin „oder Ordre“ bei der Zweigstelle der N. Bank in G. mit der Bestimmung, daß über sie nur gemeinschaftlich von der Klägerin und der E. D. G. m. b. H. „oder Ordre“ verfügt werden könne. Diese Gesellschaft erhielt auf Veranlassung der Klägerin von der Bank einen vom 24. Juli 1924 anlassend der Klägerin von der Bank einen vom 24. Juli 1924 datierten Sperrschein entsprechenden Inhalts. In dem Abkommen vom 16. Juli war bestimmt worden, daß der Geldgeber bei Zahlungsverzug der Klägerin berechtigt sei, sich aus den Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. zu befriedigen. Mit Zustimmung der Klägerin bestätigte jedoch die N. Bank durch ein Schreiben vom 19. August 1924 der E. D. G. m. b. H., sie sei ermächtigt, „über die durch Sperrschein vom 24. Juli 1924“ zu ihren Gunsten oder Order „hinterlegten Aktien derart zu behandeln“, daß der Geldgeber unwiderruflich berechtigt sei, bei eintretendem Zahlungsverzuge innerhalb 3 Tagen unter Ausschaltung des Klagesweges seine Forderungen aus dem Depot G. zu befriedigen. Hinzugefügt war, daß dieses Schreiben einen unlöslichen Bestandteil des Sperrscheins vom 24. Juli 1924 bilde und daß die Bank entsprechend den Weisungen der Klägerin verfahren werde.

Die E. D. G. m. b. H. erhielt demnächst von der Beklagten ein Darlehen von 1,4 Millionen RM. Der Beklagten wurden als Sicherheit die in G. hinterlegten Wertpapiere und die Hauptstücke der in Berlin hinterlegten verpfändet. Die E. D. G. m. b. H. trat ihren Herausgabeanspruch gegen die N. Bank der Beklagten ab und verpflichtete sich, dieser von der Verpfändung Anzeige zu machen und ihr den auf sie gerichteten Depotschein auszuhändigen. Das ist geschehen. Auf Wunsch der Beklagten richtete die Bank am 22. Dezember 1924 mit Zustimmung der Klägerin ein Schreiben an die Beklagte. In diesem bestätigte sie, daß eine Reihe einzeln aufgeführter Aktien bei ihr hinterlegt seien, die von der Klägerin der E. D. G. m. b. H. „mit dem Recht zur Weiterverpfändung laut Depotschein vom 24. Juli 1924“ verpfändet seien. Sie erklärte ferner, daß alle aus dem Sperrschein und aus dem Schreiben vom 19. August 1924 sich ergebenden Rechte auf das Sperrdepot auf die Beklagte übergegangen seien, und bestätigte schließlich, daß die Beklagte bei Bekanntgabe eines Verzuges ihres Kontrahenten laut Schreiben vom 19. August 1924, das einen unlöslichen Bestandteil des Depotscheines vom 24. Juli 1924 bilde, unwiderruflich berechtigt sei, innerhalb drei Tagen über das Depot zu verfügen.

Mit der Rückzahlung dieses Darlehns ist die E. D. G. m. b. H. in Verzug gekommen. Die Klägerin behauptet, daß ihr von der E. D. G. m. b. H. gewährte Darlehen von 500 000 RM durch Zahlung an die Beklagte getilgt zu haben. Sie hat die Verfügung über die in Berlin noch hinterlegten Wertpapiere im umgestellten Nominalwert von 268 000 und 186 500 RM zurückerhalten. Die übrigen Stücke dieses Depots waren bereits früher zurückgegeben worden.

Die Klägerin fordert in der Klage die Herausgabe des Depots in G. Die Beklagte vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß sie an diesen Wertpapieren in voller Höhe des der E. D. G. m. b. H. gewährten Darlehns ein Pfandrecht erworben habe. Dagegen will die Klägerin der Beklagten ein solches Pfandrecht, falls es überhaupt zur Entstehung gelangt sei, nur in Höhe von 500 000 RM zugestehen.

Der Klage wurde in allen 3 Instanzen entsprochen.

Aus den Gründen:

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der E. D. G. m. b. H. war zunächst das Darlehensabkommen vom 16. Juli 1924 mit seinen Nachträgen bis zum 3. September 1924 maßgebend. Danach wurde die Forderung des Darlehnsgebers durch Verpfändung von Wertpapieren gesichert. Die Verpfändung eines Teiles dieser erfolgte gemäß § 1205 Abs. 2 BGB., indem die Klägerin sie bei einer Berliner Bank hinterlegte und durch Uebertragung der freien und uneingeschränkten Ver-

fugungsberechtigung unter Benachrichtigung der Bank hiervon ihren mittelbaren Besitz auf die Pfandgläubigerin übertrug. Die Berechtigung der E. D. G. m. b. H. zur Weiterverpfändung dieser Wertpapiere für Forderungen beliebiger Höhe auch zu eigenem Nutzen und die Wirksamkeit der erfolgten Weiterverpfändung, die offenbar ebenfalls gemäß § 1205 Abs. 2 BGB. geschehen ist, ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Die Verpfändung des größeren Teiles der Wertpapiere fand gemäß § 1206 Halbsatz 2 BGB statt. Die Klägerin räumte der Darlehensgeberin den mittelbaren Mitbesitz an den bei einer Bank in G. hinterlegten Wertpapieren ein, indem sie mit ihr und der Bank vereinbarte, daß die Parteien des Pfandvertrages nur gemeinschaftlich über die Pfandstücke verfügen könnten. In einem Schreiben vom 24. Juli 1924, von der Bank als „Sperrschein“ weiterhin auch als „Depotschein“ bezeichnet, teilte die Pfandhalterin der E. D. G. m. b. H. mit, daß die Klägerin zu ihren Gunsten oder „Ordre“ ein Depot hinterlegt habe, über welches nur von der Klägerin und der Gesellschaft oder „Ordre“ gemeinschaftlich verfügt werden könne. Die Einfügung dieser Orderklausel läßt erkennen, daß eine Weiterverwertung der Effekten durch die E. D. G. m. b. H. in Aussicht genommen war. Es war der Klägerin ja auch bekannt, daß diese Gesellschaft, welche ihr gegenüber als Geldgeberin auftrat, wirtschaftlich nur die Rolle eines Vermittlers hatte und sich die Mittel für das der Klägerin zu gewährende Darlehen anderweit beschaffen mußte. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß in dem Sperrschein der E. D. G. m. b. H. eine Befugnis zur Verwertung des Depots in weiterem Umfange als sie selbst ein Recht daran erworben hatte, nicht eingeräumt werden sollte. Die Klägerin muß es allerdings gegen sich gelten lassen, wenn der auf ihre Veranlassung von der Bank ausgestellte Depotschein nach der Auffassung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gesamten Umstände unter Berücksichtigung der gesamten Umstände von diesem Dritten im Sinne einer weitergehenden Berechtigung der E. D. G. m. b. H. verstanden werden durfte (RGZ. Bd. 93 S. 230). Von der Beklagten, der bekannt war, daß die Zweitverpfänderin wirtschaftlich nur eine Vermittlerrolle spielte, und daß der Darlehensbetrag zur Weitergabe an die Klägerin bestimmt war, konnte aber unter diesen Umständen aus der Einfügung der Orderklausel keinesfalls entnommen werden, der E. D. G. m. b. H. sei eine Befugnis zur Weiterverwertung der Pfandstücke zuhinausgegangen. Die ausdrückliche Beschränkung der Verfügungsbefugnis auf ein Handeln in Gemeinschaft mit der Klägerin legte diese Schlussfolgerung noch näher.

Die Revision hat die Auffassung vertreten, der Beklagten als der durch Indossament legitimierten Inhaberin des als kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne des § 363 HGB. anzusehenden Depotscheines könnten Einreden aus dem der Ausstellung des Scheines zugrunde liegenden Rechtsverhältnis überall nicht entgegengesetzt werden. Es ist aber verfehlt, den Depotschein als ein Orderpapier der genannten Art zu betrachten. Er enthält lediglich ein Bekenntnis der Bank über die Hinterlegung einer Anzahl von Wertpapieren und den Sperrvermerk, keineswegs aber eine selbständige Verpflichtungserklärung zu einer Leistung. Es ist kein Grund gegeben, ihm eine weitergehende Bedeutung beizulegen, als sie einem Depotschein in der Regel zukommt, nämlich die einer Quittungs- und Legitimationsurkunde. Die Hinzufügung der Orderklausel hatte daher auch nicht Indossabilität im Sinne des § 363 HGB. und die Indossierung nicht den Rechtsübergang im Sinne des § 364 HGB. mit den dort vorgesehenen Wirkungen zur Folge. Die Girierung des Scheines kann daher lediglich als Abtretung des Herausgabeanspruches aufgefaßt werden, wie sie auch bereits im Darlehensvertrag der Zweitverpfänderin mit der Beklagten ausgesprochen worden ist. Durch sie konnte die Beklagte nicht mehr Rechte übertragen, als sie hatte.

Auch durch das von der Beklagten veranlaßte, unter Zustimmung der Klägerin ergangene Schreiben der Bank vom 22. Dezember 1924 ist diese Rechtslage nicht geändert worden. Mag im Bankverkehr in der Regel unter der Einräumung des Rechtes zur Weiterverpfändung die Berechtigung zur uneingeschränkten Weiterverpfändung auch zu eigenem Nutzen verstanden werden, so ergibt doch vorliegenden Falls der bei Erwähnung des Rechtes zur Weiterverpfändung erfolgte ausdrückliche Hinweis auf den Depotschein, daß eine Aufgabe von Rechten aus der im Depotschein zum Ausdruck gebrachten Mitverfügungsberechtigung — soweit dies nicht im Schreiben vom 19. August geschehen war — nicht beabsichtigt war.

Die Zweitverpfänderin hat zur Bestellung des Pfandrechts für die Beklagte dieser den ihr in jenem Zeitpunkt nur in Gemeinschaft mit der Klägerin zustehenden Herausgabeanspruch gegen die Bank abgetreten. Es kann zunächst schon Zweifel begegnen, ob die objektiven Voraussetzungen der Pfandbestellung durch einen Nichteigentümer hierbei gewahrt worden sind. Die Zweitverpfänderin hat nicht den unmittel-

baren Alleinbesitz, sondern nur gemeinschaftlich mit der Klägerin den der Bestimmung des § 1206 Halbsatz 2 BGB. entsprechenden Mitbesitz gehabt. Es ist insbesondere zweifelhaft, ob bei dieser Sachlage die gemäß §§ 1207, 934 BGB. für den Pfandrechtswerb erforderliche Tatsache des mittelbaren Besitzes bei der Zweitverpfänderin als gegeben angenommen werden kann. Es kann aber dahingestellt bleiben, wie diese Frage zu entscheiden ist und ob auch im übrigen die objektiven Voraussetzungen der Pfandbestellung gewahrt sind, da das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß die Beklagte sich beim Erwerbe des Pfandrechts nicht in gutem Glauben an die Verfügungsbefugnis der Zweitverpfänderin befunden habe.

Die Frage, ob die Beklagte sich eine grobe Fahrlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen, hängt im wesentlichen von tatsächlicher Würdigung ab. Bei seinen in dieser Richtung angestellten Erwägungen hat das Berufungsgericht alle erheblichen rechtlichen Gesichtspunkte berücksichtigt.

Die von der Zweitverpfänderin erbetene Darlehenssumme hielt sich allerdings innerhalb des Betrages, für welchen banküblich zu jener Zeit die angebotenen Pfandstücke noch ausreichende Sicherheit boten. Weiter durfte die Beklagte auf Grund dessen, daß der E. D. G. m. b. H. die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über das Berliner Depot eingeräumt war, davon ausgehen, daß sie der Klägerin eines gewissen Maßes von Vertrauen wert erschienen war. Immerhin mußte ihr, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, die kaufmännische Vorsicht empfehlen, bei einem Geschäft, bei welchem es sich um so erhebliche einem Dritten zu eigene Werte handelte, sich Gewißheit zu verschaffen über den Umfang der Befugnis des wirtschaftlich nur in der Rolle des Vermittlers auftretenden Zweitverpfänders, bei dem sie eben wegen dieser Eigenschaft mit dem Vorhandensein erheblicher Mittel nicht rechnen konnte. Dies ließ sich, falls sie es nicht für geschäftsüblich hielt, sich mit der Klägerin selbst in Verbindung zu setzen, schon dadurch erreichen, daß sie von der E. D. G. m. b. H. in dieser Richtung bestimmtere Nachweise forderte, als sie sich aus den vorgelegten Urkunden ergaben, aus denen über die Höhe der Darlehensaufnahme gar nichts zu entnehmen war. Hierzu bestand umsomehr Veranlassung, als sie nach Lage der Sache ohne weiteres annehmen mußte, daß hierüber irgendwelche Abreden zwischen der Klägerin und der E. D. G. m. b. H. getroffen sein mußten, und als sie selbst die Befugnisse des Zweitverpfänders durch den vorgelegten Sperrschein und das Schreiben vom 19. August nicht für genügend geklärt hielt. Bei sorgfältiger Prüfung konnte ihr nicht entgehen, daß im Schreiben vom 22. Dezember durch die Fassung, welche die Klägerin ihm gegeben hatte, die Befugnisse des Zweitverpfänders nicht erweitert worden waren und ihm jedenfalls ein Recht zu uneingeschränkter Verfügung über das Depot nicht eingeräumt war. Die Veranlassung, sich nähere Kenntnis über den Umfang seiner Verfügungsbefugnis zu verschaffen, blieb danach bestehen. Die Verkehrssicherheit erfordert es, daß bei Abschlüssen solcher Art Unternehmungen, welche bankmäßige Geschäfte betreiben, sich der peinlichsten Gewissenhaftigkeit befleißigen. In Anbetracht dieser auch der Beklagten im Interesse der Verkehrssicherheit obliegenden besonderen Sorgfaltspflicht erscheint es nicht als rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht in ihrem Verhalten unter Würdigung aller sonstigen vorstehend wiedergegebenen maßgebenden Gesichtspunkte eine grobe Fahrlässigkeit erblickt hat. Die Ansichten der Revision sind in dieser Hinsicht somit unbegründet.

2. Zu §§ 1, 13 UnlWettbewGes.

Zulässigkeit des Rechtsweges für Klagen auf Unterlassung unlauteren Wettbewerbs gegen öffentliche Stellen.

Urteil des RG. vom 14. 1. 1927 — II 234. 26 — T.

Das Vermessungsamt des beklagten Landkreises erledigt durch seinen Leiter nicht nur Vermessungsarbeiten, die für den beklagten Landkreis notwendig sind, sondern gegen Vergütung auch solche, die dem Amt von Dritten übertragen werden. Die Vergütung fließt in die Kreiskasse.

Der klagende Verband, der satzungsgemäß den Schutz der Berufsinteressen selbständiger vereidigter Landmesser verfolgt sowie der Kläger zu 2., fordern Verurteilung des beklagten Landkreises zur Unterlassung, für dritte Personen Handlungen eines Landmessers, denen die Bestimmungen der Gesetze eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an die sich besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, durch einen von ihm angestellten Beamten ausüben zu lassen. Die beiden Kläger stehen auf dem Standpunkt, daß die außerhalb des Bedarfs des Beklagten für Privatpersonen durch den beamteten Landmesser ausgeführten Arbeiten nicht die privilegierte Beurteilung genießen,

die nach § 36 Abs. 2 GewO. allein den Arbeiten der selbständigen, d. h. nicht beamteten Landmesser zukommen. Dadurch, daß der beklagte Landkreis diesen Mangel der durch seine beamteten Landmesser ausgeführten Arbeiten dem Publikum verschweige, führe er dieses zu Zwecken des Wettbewerbs irre und greife widerrechtlich in den Gewerbebetrieb der selbständigen vereidigten Landmesser ein und begehe dadurch unlauteren Wettbewerb.

Der beklagte Landkreis hat um Klageabweisung gebeten. Er erhebt in erster Linie die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Das Landgericht Düsseldorf Z.K. hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Sprungrevision hatte Erfolg.

Da sich die Aktivlegitimation des unstreitig den Schutz der Berufsinteressen selbständiger vereidigter Landmesser satzungsgemäß verfolgenden klagenden Verbandes nur auf § 13 UnlWG. stützen kann, so kommt allein ein Unterlassungsanspruch aus § 1 UnlWG. in Frage.

Die Klagebehauptung geht nun dahin, daß der beklagte Landkreis zu Zwecken des Wettbewerbs widerrechtlich in den Gewerbebetrieb der selbständigen vereidigten Landmesser eingreife, indem er durch den Leiter seines Vermessungsamtes, also einen als Beamten angestellten Landmesser, Vermessungsarbeiten für Private ausführen lasse, die nach der Vorschrift des § 36 Abs. 2 GewO. — auch wenn, wie hier, der beamtete Landmesser alle wissenschaftlichen Voraussetzungen des Landmesserberufs durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erfüllt habe — nur durch einen selbständigen Landmesser vorgenommen werden dürften.

Der beklagte Landkreis bestreitet die Richtigkeit der von den Klägern vertretenen Gesetzesauslegung und nimmt für sich das Recht zu dem beanstandeten Gewerbebetriebe in Anspruch. Er stützt sich also nicht auf ein Hoheitsrecht, sondern macht nur geltend, daß er durch Ausübung der beanstandeten Tätigkeit am privatwirtschaftlichen Verkehr teilnehmen dürfe.

Es handelt sich somit entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht um einen Streit der Parteien über die Frage, ob der beklagte Landkreis in Anbetracht des ihm als öffentlich-rechtlichen Verband durch öffentlich-rechtliche Gesetze und Verordnungen bestimmten Aufgabenkreises berechtigt sei, eine privatwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Diese Frage würde selbstverständlich nicht im Rechtswege, sondern durch die dem Landkreise übergeordneten Aufsichtsinstanzen auf entsprechende Beschwerde entschieden werden können. Diesen Weg hat der klagende Verband bereits längere Zeit vor Erhebung dieser Klage ohne Erfolg beschritten, wie sich aus der von ihm vorgelegten Entscheidung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 27. November 1924 ergibt. Ebensovienig handelt es sich um einen Streit der Parteien darüber, ob es zu den Aufgaben des Landkreises innerhalb des ihm übertragenen Hoheitsrechts gehört, daß er die Landmessertätigkeit ausübt.

Der Klageanspruch betrifft vielmehr allein die Frage, ob der beklagte Landkreis in dem von ihm unterhaltenen rein privatwirtschaftlichen Gewerbebetriebe unlauteren Wettbewerb begeht. Daß ein solcher Anspruch privatrechtlicher Natur ist, steht außer Zweifel. Denn wenn ein Verband des öffentlichen Rechts bei Ausübung eines Gewerbebetriebes unlauteren Wettbewerb treiben sollte, so kann er hierfür in gleicher Weise verantwortlich gemacht werden wie jeder andere Gewerbetreibende.

Danach kann entgegen der Ansicht des Landgerichts hier von dem Fall der Einkleidung eines öffentlich-rechtlichen Tatbestandes in ein privatrechtliches Gewand keine Rede sein.

II. Steuerrecht.

Zu §§ 83, 102 EinkStG. 1925; § 11 Nr. 3, §§ 25, 32 KörpStG. 1925; Art. I § 27 II. StNVO.

Auch die Bestimmung der §§ 24, 25 KStG. 1925 über die Entrichtung des Steuerabzugs vom Kapitalertrage sind auf den Beginn des Steuerabschnitts zurückzubeziehen. Erstattung von noch unter der Herrschaft der II. StNVO. vorgenommenen Steuerabzügen von sogenannten Schachtelgewinnen.

Urteil des RFH. v. 29. 3. 1927 — I A 371, 26 S —*).

Die Aktiengesellschaft wurde für ihr vom 1. Juli 1924 bis zum 30. Juni 1925 laufendes Geschäftsjahr auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 zu 7330 RM Körperschaftsteuer herangezogen, auf die im Einspruchsverfahren ein gleich hoher Betrag einbehaltenen Steuerabzugs vom Kapitalertrag angerechnet wurde (§ 24 des Körperschaftsteuergesetzes 1925, §§ 83, 102 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1925). Es waren ihr aber außerdem noch in jenem ihrem Steuerabschnitt, und zwar noch unter der Herrschaft der II. Steuernotverordnung (vgl. deren Artikel I §§ 10, 27 ff.), 117 592 RM Steuerabzug von Kapitalerträgen einbehalten worden, die damals ihr zugeflossene (ausgeschüttete) Gewinne solcher Erwerbsgesellschaften zum Gegenstande hatten, an deren Grund- oder Stammkapital die Aktiengesellschaft im ganzen Steuerabschnitte mit mindestens einem Viertel beteiligt war. Sie beantragte, ihr diese 117 592 RM zu erstatten. Das Finanzamt hielt dies für gesetzlich nicht angängig und wies daher, auch im Einspruchsverfahren, den Antrag als unbegründet zurück. Auf die Berufung der Aktiengesellschaft gab der Bescheid des Finanzgerichts-Vorsitzenden dem Antrag der Aktiengesellschaft statt, und zwar mit folgender Begründung: Es sei zwar zutreffend, daß die unter der Herrschaft des neuen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes von Kapitalerträgen zu Recht einbehaltenen Steuerabzüge nach dem auch für die Körperschaftsteuer geltenden § 102 Abs. 3 des neuen Einkommensteuergesetzes grundsätzlich — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen, hier nicht vorliegenden Ausnahmen — nicht erstattet würden. Solche Steuerabzüge seien aber hier nicht im Streite, vielmehr handle es sich hier um Steuerabzüge, die unter der Herrschaft der II. Steuernotverordnung und des Steuerüberleitungsgesetzes vorgenommen worden, nach dem neuen Körperschaftsteuergesetz aber nicht mehr zulässig seien. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (amtliche Sammlung Bd. 16 S. 216) hätten die nach der II. Steuernotverordnung einbehaltenen Steuerabzüge von Kapitalerträgen die Rechtsnatur von Vorauszahlungen auf die künftige Einkommen- oder Körperschaftsteuer und seien danach in ihrem Wesen verschieden von den nach dem jetzt geltenden Körperschaftsteuerrecht einzubehaltenden Steuerabzügen, die einen objektsteuerähnlichen Charakter trügen. Sehe man sie als Vorauszahlungen an, so seien sie nach dem Grundgedanken des § 102 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 24 des Körperschaftsteuergesetzes zu erstatten. Gegen diese Berufungsentscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Zentralfinanzamts, sie sucht unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes näher darzulegen. Auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die in ihr erwähnte Verordnung vom 13. Februar 1926 über Vergünstigung beim Steuerabzuge vom Kapitalertrag ist auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen und im Reichsgesetzblatte 1926 I S. 101 veröffentlicht. Sie ist also eine Rechtsverordnung und daher mit Gesetzeskraft ausgestattet (vgl. Becker, Reichsabgabenordnung, 5. Aufl., S. 257 Anm. 5 zu § 108). Das Finanzamt meint nun in der Rechtsbeschwerde: Die Verordnung regle die Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes 1925 vorgenommene Steuerabzüge vom Kapitalertrag erstattet werden dürften, erschöpfend. Da die bei Schachtelgesellschaften sich für die Obergesellschaft ergebenden Schachtelgewinne, die nach § 25 des Körperschaftsteuergesetzes 1925 vom Steuerabzuge befreit seien, in der Verordnung nicht erwähnt seien, unterstehe der bei ihnen vor dem Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes vorgenommene Steuerabzug gemäß § 24 des Körperschaftsteuergesetzes dem allgemeinen Grundsatz des § 102 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, wonach überschießende Beträge nur in Höhe der geleisteten Vorauszahlungen zu erstatten seien, die Erstattung von Steuerabzügen also ausgeschlossen sei.

Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

Weder Wortlaut noch Inhalt der Verordnung vom 13. Februar 1926 offenbaren die Absicht einer in dem Sinne erschöpfenden Regelung, daß etwaige sonstige aus dem Gesetze selbst sich ergebende Erstattungsfälle ausgeschaltet werden sollten. Dies wäre auch nicht angängig, weil ein Gesetz, von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht im Verordnungswege eingeengt werden kann. Es würde auch dem Zwecke der auf § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gestützten Verordnung — vgl. § 4 der Reichsabgabenordnung — widersprechen; denn soweit sich steuerliche Befreiungen oder Ermäßigungen bereits aus dem Steuergesetze selbst ergeben, liegt ein Bedürfnis zu Billigkeitsmaßnahmen nach § 108 Abs. 2

*] Mitgeteilt von Herrn Oberreg.-Rat Zülów, Berlin.

der Reichsabgabenordnung nicht vor; notwendig sind sie nur, wenn und soweit sie noch über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende Vergünstigungen gewähren wollen. Die Grundlage des Gesetzes bleibt also neben der Verordnung vom 13. Februar 1926 voll bestehen.

Es ist auch, im Gegensatz zu der Ansicht, der das mit der Rechtsbeschwerde mitgeteilte Schreiben des Reichsministers der Finanzen an Wirtschaftsverbände Ausdruck gibt, die Erstattung einer Steuerleistung nicht auf die im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle beschränkt. Nach dem Gutachten des Großen Senats vom 25. Oktober 1926, Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 19 S. 315, gibt es nicht nur die in den §§ 128, 129 der Reichsabgabenordnung und in anderen Gesetzen ausdrücklich zugelassenen Erstattungsansprüche, sondern es sind auch solche anzuerkennen, die aus dem gesamten Inhalt des Steuergesetzes hergeleitet werden können. Diesen Grundsatz hält der hier erkennende Senat für richtig und macht ihn sich zu eigen. Der Inhalt des hier maßgebenden Körperschaftsteuergesetzes 1925 kennzeichnet sich für die Beurteilung der Streitfrage dahin:

Abweichend von dem Rechtszustande nach der II. Steuer-
notverordnung gewährt das Körperschaftsteuergesetz 1925
wieder die Vergünstigung für sogenannte Schachtelgewinne
— unter den hier bei der Aktiengesellschaft unstreitig ge-
gebenen Voraussetzungen — und bestimmt daher im Anschluß
an die allgemeine Vorschrift des § 24 über den Steuerabzug
vom Kapitalertrag im § 25, daß bei den Gewinnen, die der
Obergesellschaft von der Untergesellschaft zufließen, der
Steuerabzug vom Kapitalertrag unterbleibt. Erst in Verbin-
dung mit dieser Vorschrift wirkt sich die vom Körperschaft-
steuergesetz gewollte sogenannte Schachtelvergünstigung voll
aus, gelangt die Vorschrift des § 10 Abs. 1, § 11 Nr. 3 ganz
zu ihrem Rechte, wonach jene Gewinne nicht zur Steuer
herangezogen werden, sondern bei Ermittlung des Einkommens
außer Ansatz bleiben. Beide Vorschriften, §§ 11 Nr. 3 und
§ 25, stehen im engen Zusammenhang und greifen bei Betrachtung
des erforderlichen Zusammenhangs ausdrücklich auf den Beginn des
Steuerabschnitts zurück. Nach § 32 Abs. 1
findet „das Gesetz“, also zufolge dieser allgemeinen Ausdrucks-
weise grundsätzlich mit allen seinen Vorschriften, auch auf
die Veranlagung für das — wie hier bei der Aktiengesell-
schaft — im Kalenderjahre 1925 endigende Wirtschaftsjahr An-
wendung. Das den Steuerabschnitt bildende Wirtschaftsjahr
von einheitlicher Natur. Diese Gesetzesbestimmungen in ihrer
Gesamtheit rechtfertigen den Schluß, daß nach dem Zwecke
des Gesetzes (§ 4 der Reichsabgabenordnung) neben der
Vorschrift in §§ 10, 11 Nr. 3 über den Umfang des steuer-
pflichtigen Einkommens, die das Finanzamt bei der Ver-
stimmungen der §§ 24, 25 des Körperschaftsteuergesetzes 1925
über die Entrichtung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag auf
den Beginn des Steuerabschnitts zurück-
zubeziehen sind. Das bedeutet mit andern Worten:
Nach Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes 1925 haben
als einzubehaltende Steuerabzüge vom Kapitalertrag nur noch
diejenigen abgezogenen Beträge zu gelten, die das Körperschaft-
steuergesetz selbst als berechtigte Steuerabzüge anerkennt.
Dagegen rechnen nicht mehr dazu solche Abzüge, die, wie
dem anfangs noch maßgebenden alten Rechte vorzunehmen
waren und damals vorgenommen worden sind, nach dem im
Laufe des Steuerabschnitts in Kraft getretenen neuen Gesetze
aber nicht vorzunehmen gewesen wären. Insoweit gelten die
späterhin, weil nachträglich zu Recht abgeführten Beträge
25 des Körperschaftsteuergesetzes durch die neuen §§ 11 Abs. 3,
Steuerabzüge entkleidet, als zu Unrecht abgeführt. Infolge-
dessen besteht für sie ein gesetzlicher Erstattungsanspruch,
sei es auf Grund dieser allgemeinen Erwägung, sei es auf dem
vom Finanzgericht eingeschlagenen Wege, auf dem diese Ab-
züge in Anlehnung an die Entscheidung des Senats Bd. 16 S. 216
wie regelrechte Vorauszahlungen angesehen und deshalb — in
Verbindung mit § 24 des Körperschaftsteuergesetzes — dem
§ 102 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes
unterstellt werden. Diesem Ergebnis steht auch nicht, wie das
Finanzamt meint, der § 102 des Einkommensteuergesetzes
sonstwie entgegen. Allerdings unterscheidet § 102, ebenso wie
der § 68 des Einkommensteuergesetzes, scharf zwischen Vor-
auszahlungen und Steuerabzügen und beschränkt im Abs. 3 die
Verpflichtung, überzahlte Beträge zu erstatten auf die ge-
leisteten Vorauszahlungen, erstreckt sie also nicht auf die
einbehaltenen Steuerabzüge, wie z. B. die vom Kapital-
erträge (vgl. auch das Gutachten des VI. Senats, Entsch.
des Reichsfinanzhofs Bd. 20 S. 164 ff.). Aber dieses
Verbot des Abs. 3, Steuerabzüge zu erstatten, kann und
will sich natürlich nur beziehen auf solche Steuerabzüge, die

gesetzlich vorzunehmen sind, nicht auf solche Abzüge, die
gesetzlich unterbleiben sollen. Der § 102 des Einkommensteuer-
gesetzes wird inhaltlich beeinflußt durch den in ihm mit-
erwähnten § 83 des Einkommensteuergesetzes über den grund-
sätzlich stets gebotenen Steuerabzug vom Kapitalertrag.
Dieser § 83 wird aber gerade, wie das auch § 24 des Körper-
schaftsteuergesetzes deutlich besagt, durch den § 25 des
Körperschaftsteuergesetzes für das Gebiet der Körperschaft-
steuer zugunsten der Schachtelgesellschaften durchbrochen und
eingengt. Dies muß daher beachtet werden bei der durch
§ 24 des Körperschaftsteuergesetzes vorgeschriebenen sinn-
gemäßen Anwendung des § 102 des Einkommensteuer-
gesetzes. Steuerabzüge, die nach dem Körperschaftsteuerrechte,
wie hier nach dessen § 25, zu unterlassen sind, hat also
namentlich auch das mittelbare Erstattungsverbot im Abs. 3 des
§ 102 des Einkommensteuergesetzes überhaupt nicht zum
Gegenstande.

Nach alledem ist im Ergebnis dem Finanzgerichte bei-
zutreten, somit die Rechtsbeschwerde des Zentralfinanzamts
zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Die deutschen Banken 1924 bis 1926. Einzel-
schriften zur Statistik des Deutschen Reichs, Nr. 3.
Berlin 1927, Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.
179 Seiten.

Diese inhaltreiche Veröffentlichung des Statistischen
Reichsamts (bearbeitet im Referat „Statistik des Geldwesens“,
Referent Reg.-Rat Dr. Hermann) enthält mehr, als der Titel
verrät. Denn der Begriff „Bank“ umfaßt hier — in Analogie
zur Terminologie in angelsächsischen Ländern — „alle An-
stalten, die Geldkapitalien in irgendeiner Form aufnehmen, um
sie wieder auszuleihen“, also außer den Aktienbanken, G. m.
b. H.-Banken, öffentlich-rechtlichen Banken, Girozentralen und
Pfandbriefinstituten auch die Kreditgenossenschaften und die
Sparkassen; außerhalb der Betrachtung bleiben jedoch die
Notenbanken. Soweit durchführbar, sind bei den einzelnen
Gruppen die Entwicklung vor dem Kriege und der Stand Ende
1913 dargestellt. Hieran schließt sich die Betrachtung der Ent-
wicklung vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Oktober 1926.

Besonders ausführlich sind die ca. 456 Aktienbanken be-
handelt. Terminologisch ist hier festzustellen, daß für die Ein-
gruppierung lediglich die Rechtsform maßgebend war. In-
folgedessen umfaßt die Gruppe Aktienbanken nicht nur die rein
privaten Banken, sondern auch Institute, die von einer öffentlich-
rechtlichen Körperschaft oder von genossenschaftlicher Seite
in Form von Aktiengesellschaften errichtet sind; so seien hier
von großen Instituten nur die Reichskreditgesellschaft A. G.
und die Deutsche Raiffeisenbank A. G. genannt. Vom Stand-
punkt der Wirtschaft aus erscheint es bedauerlich, daß im Text
ein Hinweis hierauf fehlt. Es wäre auch zu begrüßen, wenn
bei späteren Veröffentlichungen dieser Art eine weitergehende
Differenzierung, vielleicht auch Zusammenfassungen nach
wirtschaftlichen Zusammenhängen durchgeführt
werden könnten.

Die Regellosigkeit der Bilanzschemata nötigte zu einer Be-
schränkung auf verhältnismäßig wenige zusammenfassende
Bilanzposten. Zur Vertiefung des Einblicks in die Entwicklung
der deutschen Kreditbanken sind außerdem nach dem Schema
der Zweimonatsbilanzen die hierfür in Frage kommenden
Aktienbanken betrachtet. Ein besonderer Abschnitt ist den
Berliner Großbanken gewidmet.

Alle zur Bilanzkritik gehörenden Fragen sind eingehend
erörtert und die Strukturwandlung gegenüber der Vorkriegs-
zeit aufgezeigt. Eine Unterteilung nach großen, mittleren
und kleineren Banken sowie eine regionale Gliederung ver-
mitteln wertvolle Einsichten. Da die Zahl der untersuchten
Banken an den verschiedenen Stichtagen verschieden ist — ein
den Vergleich recht störendes, aber nicht zu beseitigendes
Moment, auf das zur Vermeidung von Mißverständnissen besser
noch nachdrücklicher hätte aufmerksam gemacht werden
sollen —, wird die Entwicklung weitestgehend durch Dar-
stellung der Bilanzposten als Prozentzahlen der Bilanzsumme
verdeutlicht.

Bei der Untersuchung über die öffentlich-rechtlichen Banken interessiert besonders die Feststellung, daß ihre Bilanzsummen von 3,2 Milliarden Ende 1913 auf 3,4 Milliarden Ende 1925 gestiegen sind, während diese bei den Aktienbanken sich von 17,7 Milliarden Ende 1913 auf 10,4 Milliarden Ende 1925 vermindert haben. Auch der zahlenmäßige Nachweis der starken Verschiebung zwischen Realkreditgeschäft und eigentlichem Bankgeschäft — „ein Spiegelbild der erhöhten Tätigkeit, die die öffentliche Hand in der Wirtschaft und namentlich auf finanziellem Gebiete ausübt“ — ist von besonderem Interesse.

Die Strukturwandlung der Sparkassen erfährt gleichfalls eine eingehende und instruktive Darstellung, obwohl statistisch-methodologische Schwierigkeiten noch nicht restlos überwunden werden konnten.

Die Untersuchungen über die Pfandbriefinstitute konnten bis zum 31. Dezember 1926 fortgeführt werden. In ihrem Mittelpunkt steht naturgemäß die Darstellung des Pfandbriefumschlufs der Realkreditanstalten und der Hypotheken-Aktienbanken. In der abschließenden Zusammenfassung finden sich noch Angaben über die privaten Versicherungsunternehmungen und über Anstalten der Sozialversicherung.

Der vom Statistischen Reichsamt dankenswerterweise unternommene Versuch, das in dieser mit 34 ausführlichen Tabellen ausgestatteten Veröffentlichung zusammengestellte reiche Material im Zusammenhang mit dem wichtigen Problem der Kapitalbildung und Kapitalverwendung während der Zeit nach der Stabilisierung zu betrachten, kann wohl als geglückt bezeichnet werden.

Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Dr. Hans Marzell: Das Kapitalzinsproblem im Lichte des Kreislaufs der Waren und des Geldes. Jena 1927, Verlag Gustav Fischer, 63 Seiten.

Dr. Heinrich Mannstaedt: Ein kritischer Beitrag zur Theorie des Bankkredits. Jena 1927, Verlag Gustav Fischer, 36 Seiten.

Dr. Carl Rosch: Kreditinflation und Wirtschaftskrisen unter besonderer Berücksichtigung der Konjunktur-entwicklung Deutschlands vor dem Krieg. Jena 1927, Verlag Gustav Fischer, 194 Seiten.

Die hier aufgeführten drei Werke, die sämtlich im Verlag von Gustav Fischer in Jena in diesem Jahre erschienen sind, behandeln aktuelle Fragen der theoretischen Volkswirtschaftslehre. In dem erstgenannten Werke setzt sich der Verfasser mit den verschiedenen Zinstheorien (Mehrwerttheorie, Äquivalenztheorie, Böhm-Bawerk, Schumpeter) auseinander. Nach einer Darlegung des Kreislaufs der Waren und des Geldes definiert er den Kapitalzins im Sinne seiner Untersuchung als das für die leihweise Ueberlassung eines Kapitals (d. s. alle sachlichen beweglichen Wirtschaftsobjekte, die dem Erwerb dienen) an den Darlehensgeber entrichtete Entgelt. Durch Beantwortung der Fragen, wie der Zins realisiert wird (innerhalb der Geld- und Warenzirkulation), woher er stammt und warum er existiert (lediglich historisches Problem), sucht er zu einer eigenen Zinstheorie zu gelangen.

Das zweite Werk ist die Wiedergabe eines Vortrages, den der Rostocker Universitätsprofessor im vorigen Jahre im Rostocker Dozentenverein gehalten hat. Es enthält eine kritische Stellungnahme zu Albert Hahns „Volkswirtschaftlicher Theorie des Bankkredits“ und polemisiert gegen dessen Thesen von der Wandlung im Wesen des Bankkredits, der entsprechenden Wandlung im Wesen des Zinses und der Rolle der Kreditexpansion in der modernen Volkswirtschaft.

Rosch hingegen fußt in seinem Werk auf der Hahnschen Theorie. Der Verfasser scheidet die Kredite in solche, die Kaufkraft vermehrend wirken, und in solche, die durch „Geld“-hingabe Kaufkraft lediglich überstellen, und spricht daher von Kreditzahlungsmitteln und Geldzahlungsmitteln. Im zweiten Teil der Arbeit prüft er dann die Beziehungen zwischen Sparen, Kapitalbildung und Kreditschöpfung sowie zwischen Kreditschöpfung und Güterproduktion und -preisen.

Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse vom Oktober 1926 bis September 1927¹⁾.

(Schluß.)

Wie in den ersten vier Gruppen, so ist auch bei allen übrigen das Kursniveau ausnahmslos höher gelagert als im Vorjahr. Vergleicht man auch hier die tiefsten und die höchsten Stichtagskurse (also vom 5. und 20. jedes Monats) beider Beobachtungsperioden innerhalb jeder Gruppe, so ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

	Okt. 1925—Sept. 1926	Okt. 1926—Sept. 1927
V. Metall und Maschinen	31—198	83—376
VI. Elektrizität	54—202	134—327
VII. Chemische Industrie	45—295	91—726
VIII. Uebrige Gruppen	46—279	101—515

Zu den Schaubildern der Gruppe VII (Chemische Industrie) sei noch folgendes bemerkt. Unter den in dieser Gruppe vereinigten Papieren zeigen zwei Kurven atypisches Verhalten, und zwar J. G. Farben hinsichtlich des Kurvenzuges allgemein und Vereinigte Glanzstoff im Hinblick auf das Ausmaß der Kursveränderungen. Infolgedessen ist außer der alle sechs Papiere berücksichtigenden Durchschnittskurve das Kurvenbild dargestellt worden, das sich aus dem Durchschnitt lediglich der vier übrigen Papiere ergibt.

Betrachtet man den Kurvenverlauf des Durchschnittskurses sämtlicher 68 Terminpapiere, so zeigen sich hier im größten Teil der Berichtszeit charakteristische vierteljährliche Perioden. Anfang November 1926 wird der Gipfel des ersten Anstiegs erreicht, dem im Dezember ein Wellental folgt. Anfang Februar 1927 erscheint der zweite, höhere Gipfel mit folgendem unteren Umkehrpunkt im März. Der höchste Gipfel liegt in der ersten Maihälfte; die bekannten Börsenvorgänge jenes Monats führten dann zu einer schnellen und starken Kursenkung, die Anfang Juni ihr Ende erreicht und einem langsamen Wiederanstieg Platz macht. Hier beginnt das Bild weniger ausgeprägt zu werden, wenigstens in bezug auf den Wellenberg; der Kursabfall zeigt sich jedoch auch hier in der Zeit vom August bis Anfang September. Es bedarf wohl nicht des Hinweises, daß dieser wellenförmige Verlauf irgendwelche Analogieschlüsse für die kommenden Zeiten nicht gestattet.

Der eben geschilderten Kursentwicklung folgen die meisten Terminpapiere; in mancher Gruppe ist jedoch der im Februar erreichte Gipfel höher als der von Anfang Mai. Wo sich ein andersgeartetes Bild zeigt, waren hauptsächlich Interessenkämpfe oder sonstige individuelle Momente ausschlaggebend.

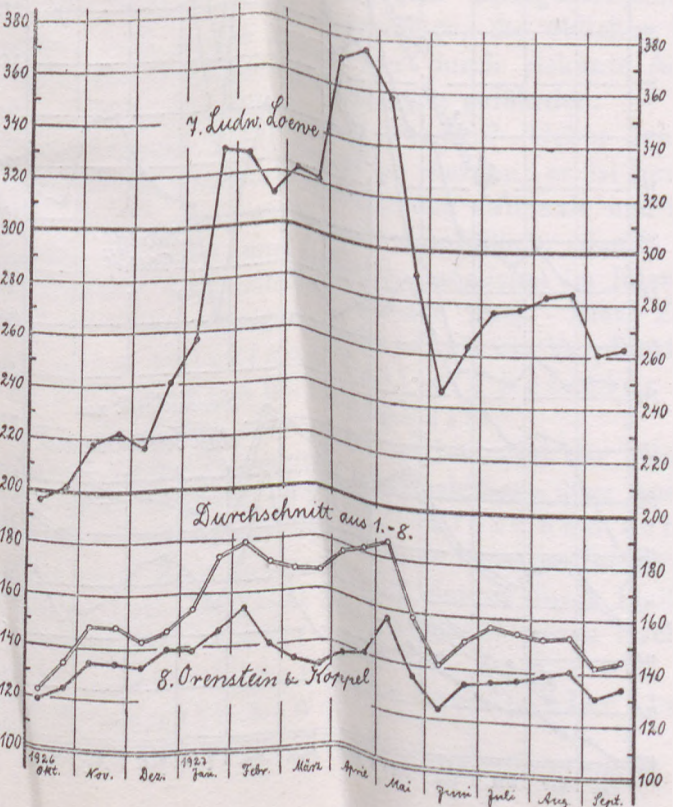
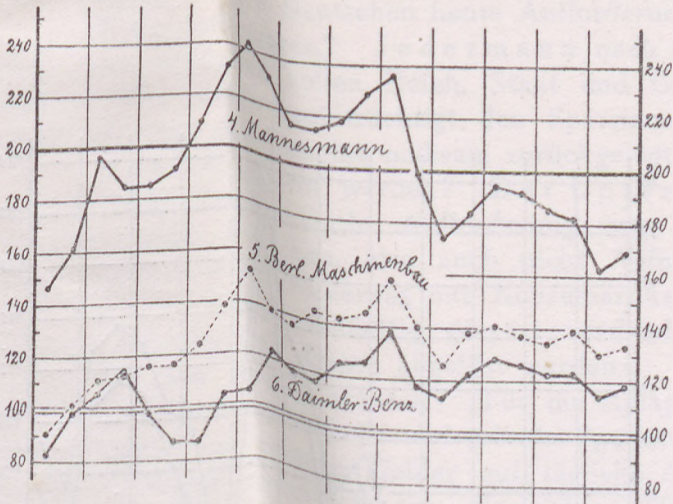
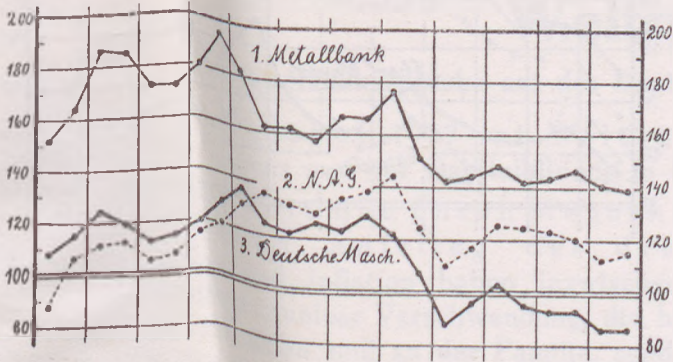
Zum Schluß seien die in dieser Nummer behandelten Terminpapiere zur leichteren Auffindung in den Schaubildern alphabetisch aufgeführt.

- Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft VI 11
- Bergmann Elektrizitäts-Gesellschaft VI 3
- Berliner Maschinenbau V 5
- Charlottenburger Wasserwerke VIII 3
- Continental Caoutchouc VIII 4
- Daimler-Benz V 6
- Dessauer Gas VIII 1
- Deutsche Maschinen V 3
- Dynamit Nobel VII 3
- Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft VI 2
- Elektrische Licht und Kraft VI 4
- Felten und Guilleaume VI 12
- Gesellschaft für elektrische Unternehmungen VI 1
- Th. Goldschmidt VII 5
- Hamburger Elektr.-Werke VI 6
- Philipp Holzmann VIII 2
- J. G. Farbenindustrie VII 3
- Ludwig Loewe V 7
- Mannesmannröhren V 4
- Metallbank und Metallurgische Gesellschaft V 1
- Nationale Automobil-Gesellschaft V 2
- Oberschlesische Kokswerke VII 4

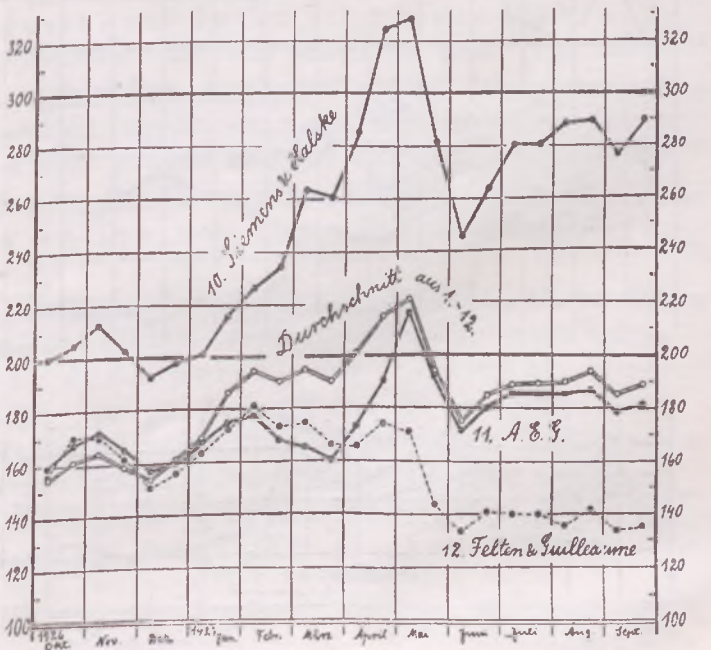
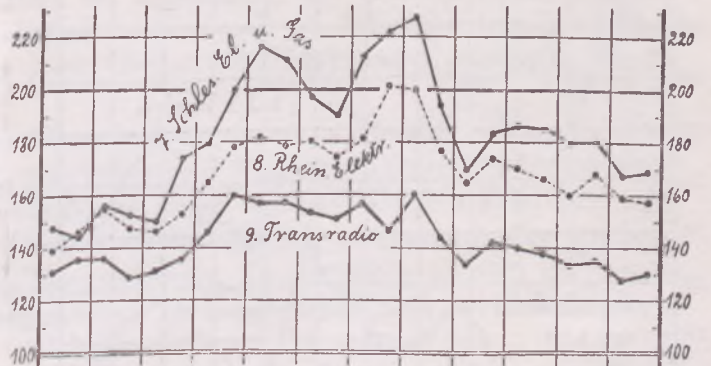
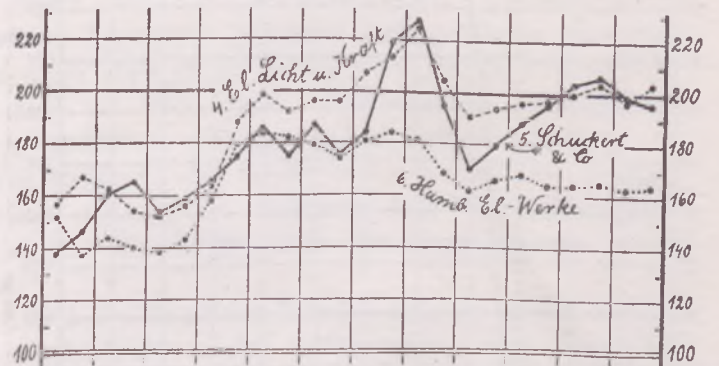
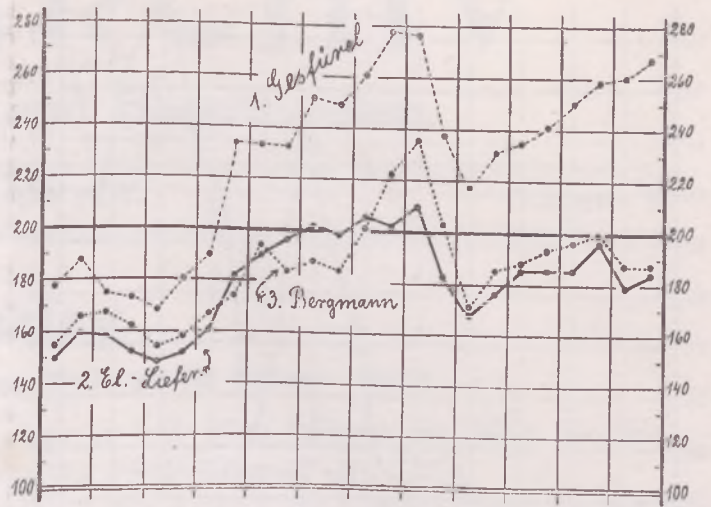
¹⁾ Vgl. Bank-Archiv XXVII Nr. 1 S. 14—16.

- Orenstein und Koppel V 8
- Ostwerke VIII 6
- Rheinische Elektrizitäts-Werke VI 8
- Rütgerswerke VII 6
- Schlesische Elektr. und Gas VI 7
- Schuckert und Co. VI 5
- Schultheiß-Patzenhofer VIII 5
- Siemens und Halske VI 10
- Leonhard Tietz VIII 8
- Transradio VI 9
- Vereinigte Glanzstoff VII 1
- Zellstoff Waldhof VIII 7

V. Metall und Maschinen.



VI. Elektrizität.



VII. Chemische Industrie.

VIII. Uebrige Gruppen und Durchschnitt aus allen Terminpapieren.

